

Dynamiken von Wahl und Reputation: Die Kölner Doppelwahl von 1688 und die Entstehung einer „Pflicht zur Intervention“

Christoph Kampmann

1. Einleitung

Im Rahmen der Gesamthematik dieses Bandes besitzen die Kriege Frankreichs mit den habsburgischen Mächten im 17. Jahrhundert besondere Aussagekraft. Dafür sind unterschiedliche Gründe zu nennen: Einerseits nahmen verschiedene dieser Kriege, und zwar ausgerechnet die längsten und folgenreichsten, ihren Ausgang von Situationen einer Interventionspflicht im einleitend skizzierten Sinn: Die französische Monarchie sah sich wiederholt genötigt (so beim Kriegsausbruch 1635, aber auch bei jenem 1688), militärisch im römisch-deutschen Reich zu intervenieren, weil sie ihre Reputation und damit ihre künftige politische Geschäftsfähigkeit als existentiell bedroht ansah.¹ Zum anderen zeigt eine vergleichende Betrachtung dieser Kriege, dass eine solche Pflicht zur Intervention Ergebnis strukturell, rechtlich und politisch sehr unterschiedlicher Konstellationen sein konnte.

Als geradezu paradigmatischer Fall einer solchen Konstellation gilt der Ausbruch des französisch-spanischen Kriegs 1635, durch den Frankreich nach langen Jahren des sogenannten „Verdeckten Kriegs“ zum offenen Kriegsteilnehmer des Dreißigjährigen Kriegs wurde.² Entscheidender Anstoß dafür war bekanntlich der bewaffnete Überfall spanischer Truppen auf Trier im Februar 1635 und die Gefangennahme des Kurfürsten, der drei Jahre zuvor einen Allianzvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte. Kardinalpremier Richelieu und die übrigen Mitglieder der Regierung wa-

1 Vgl. die Ausführungen in der Einleitung dieses Bandes; konkret zum Fall 1635.

2 Der spanische Überfall auf Kurtrier und die darauf folgende Kriegserklärung Frankreichs an Spanien sind seit den 1960er Jahren intensiv in der Literatur behandelt worden; vgl. *Weber*, Legitimation; *Klesmann*, Bellum, 60–64; *Tischer*, Kriegsbegründungen, 32, 40; *Lesaffer*, Warfare.

ren sich völlig einig in der Einschätzung, dass auf die Gefangensetzung des Trierers mit militärischer Gewalt reagiert werden müsse.³

Auch nach der Regierungszeit Richelieus, während der Regierungsführung Kardinal Mazarins und Ludwigs XIV., wurde nicht prinzipiell in Frage gestellt, dass der französischen Krone aus bewaffneten Angriffen auf ihre vertraglichen Protegés ein unbedingter militärischer Handlungzwang erwachse. Aus genau diesem Grund mehrten sich nun die mahnenden Stimmen (auch innerhalb der Regierung), Vorsicht beim Abschluss von Protektionsverträgen im Reich walten zu lassen, die Frankreich ungewollt in militärische Konflikte und Kriege verwickeln könnten.⁴ Seit den 1660er Jahren traten die Protektionsverträge als zentraler Teil der Sicherheitsstrategie und des herrscherlichen Selbstverständnisses der französischen Monarchie merklich in den Hintergrund.⁵

Freilich zeigte sich nun, dass auch jenseits fester Protektionsverträge Entwicklungen eintreten konnten, die aus französischer Sicht zur Entstehung einer solchen „Pflicht zur Intervention“ führen konnten. Dies ist der für unseren Zusammenhang entscheidende Punkt. Deutlich wird dies beim Blick auf Wahlverfahren und Wahlentscheidungen zu hohen und höchsten Ämtern im Reich, in denen sich Frankreich engagierte; je nach Verlauf entwickelten sie eine Dynamik, die es aus Sicht der französischen Regierung erforderlich machte, aus reputationswahrenden Gründen militärisch im Reich einzutreten.

Grundsätzlich findet das Verhältnis von Wahlverfahren, Ehr- beziehungsweise Reputationswahrung und Konflikt verstärkte Aufmerksamkeit der Frühneuzeitforschung. Wahlverfahren beziehungsweise Wahlentscheidungen waren deshalb so konfliktanfällig, weil eine offensichtliche, weit hin sichtbare Niederlage das Ansehen der unterlegenen Partei dauerhaft und über den konkreten Wahlvorgang hinaus beeinträchtigen konnte.⁶

3 Weber, Legitimation; Klesmann, *Bellum*, 60–64. Zur rückblickenden Stilisierung des Vorgangs als Ideal und Lehrstück vgl. mit Quellenangaben die Ausführungen in der Einleitung dieses Bandes.

4 Vgl. zur Kritik im Umfeld des Westfälischen Friedenskongresses, *Tischer*, Sicherheit, 248 f. Vgl. das Schreiben Serviens an Lionne vom 24.07.1646, in: APW II B 4, 249–254, hier 251: „Car si nous n'y avons que le simple droit de protection qui à le bien prendre est plus onéreux que profitable, et que ces villes demeurent soubmises à l'Empyre et aux orders de l'Empereur tant pour la justice que pour le payement des contributions, oute que ce sera un perpetual sujet de querelle et peutestre d'une nouvelle guerre“.

5 *Babel*, Garde et protection, 351; *Haug*, Außenbeziehungen, 228 f.; *Externbrink*, Richelieu.

6 *Stollberg-Rilinger*, Symbolik, 47.

Aus diesem Grunde waren die politischen Akteure in solchen Wahlverfahren darauf bedacht, Situationen offenen Sieges und offener Niederlage zu vermeiden, um die Akzeptanz des Wahlergebnisses zu erhöhen.⁷ Im Umkehrschluss gilt, dass ein besonders sichtbares Engagement einer Wahlpartei in einem solchen Verfahren dazu führen konnte, die Folgen der Niederlage noch gravierender zu machen. Wahlverfahren besaßen eine Dynamik, die zum offenen, gewaltsauslösenden Konflikt führen konnte, weil Ansehen und Ehre der Beteiligten auf dem Spiel standen.

Genau diese Verbindung von als eklatanter Niederlage gedeutetem Wahlergebnis und Ansehensverlust konnte – bezogen auf Wahlen im römisch-deutschen Reich, in denen die französische Krone sich massiv engagierte – dazu führen, dass Wahlniederlagen eine gewaltentfesselnde Dynamik, eine „Pflicht zur Intervention“ erzeugten.

Bereits Tilman Haug hat in seiner umfassenden Studie zu Patronagebeziehungen Frankreichs im Reich nach dem Westfälischen Frieden darauf hingewiesen, dass sich die französische Regierung dieser Brisanz von Wahlen und der bedrohlichen Dynamik, die sie entwickeln konnten, bewusst war. Haug kann zeigen, dass Kardinal Mazarin seine Botschafter vor der Kaiserwahl 1658 ermahnte, die Bestechungsgelder an die Kurfürsten zur Verhinderung einer Wahl des Habsburgers Leopold nicht allzu auffällig zu verteilen. Bestünde doch sonst die Gefahr, bei einer Wahl Leopolds als offensichtlicher Verlierer dazustehen, mit allen Folgen für Frankreichs Reputation. Tatsächlich konnte Mazarin auf diese Weise einen möglichen Konflikt nach der Wahl vermeiden.⁸

Im Folgenden soll der Zusammenhang von Wahl und Entstehung einer solchen Interventionspflicht an einem Beispiel illustriert werden, das einen gänzlich anderen Ausgang genommen hat; das Verfahren entfaltete eine Dynamik, die schließlich zum offenen Krieg Frankreichs mit dem römisch-deutschen Reich führte. Dies ist die berühmt-berüchtigte „Kölner Doppelwahl“ von 1688,⁹ in der es um die Nachfolge des Kurfürsten Max Heinrich (1650–1688)¹⁰ auf dem Kölner Erzstuhl beziehungsweise im Kölner Kurfürstentum ging. Die Niederlage des französischen Kandidaten

7 Hoffmann-Rehultz / Krischer / Pohlig, Entscheiden, 257.

8 Haug, Außenbeziehungen, 396 f.

9 Für eine Neubewertung der Kölner Doppelwahl vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung zu Wahlen in der Frühen Neuzeit und der Mächtepolitik, insbesondere jener Leopolds I., vgl. demnächst meinen Aufsatz Kampmann, Konflikt.

10 Max Heinrich Herzog von Bayern, vierter Sohn des Herzogspaares Albrechts VI. und Mechthildis' von Bayern-Leuchtenberg, Neffe der Kurfürsten Maximilian I. von Bayern und Ferdinand von Köln, 1650 Erzbischof von Köln, Bischof von

Wilhelm Egon von Fürstenberg¹¹ und die Erhebung Joseph Clemens' von Bayern¹² trugen erheblich zum Ausbruch des Pfälzischen Kriegs (1688–1697)¹³ bei, der das Reich und Europa neun Jahre lang schwer erschütterte.

Diese Kölner Doppelwahl hat bereits erhebliche Aufmerksamkeit in der Literatur gefunden.¹⁴ Das schließlich gewaltsame Eingreifen Frankreichs in den Kölner Bistumsstreit wurde dabei als Teil einer durchaus mit aggressiven Mitteln verfolgten Sicherheitsstrategie der Regierung in Versailles gegenüber dem Reich gedeutet, also als durchaus arbiträres Handeln der französischen Krone.¹⁵

Im Folgenden wird das Kölner Wahlverfahren noch einmal betrachtet, um seine spezifische Dynamik hin zur Entstehung einer „Pflicht zur Intervention“ zu analysieren, eine Dynamik, die ein militärisches Eingreifen für den französischen König unvermeidbar erscheinen ließ, wenn er keinen massiven Reputationsverlust erleiden wollte. Durch eine solche Analyse kann zum einen das Verhalten der Akteure in der Kölner Causa histo-

Hildesheim und Lüttich sowie Fürstpropst von Berchtesgaden, 1657 Abt von Stablo-Malmedy, 1683 Bischof von Münster. Zu ihm *Hegel*, Erzbistum, 43–51.

- 11 Wilhelm Egon von Fürstenberg (1629–1704), seit 1657 Klient und Bündnispartner Ludwigs XIV., 1673–1679 in kaiserlicher Gefangenschaft, 1682 Bischof von Straßburg, Domdekan von Köln und Kurkölns Leitender Minister, 1686 Kardinal, seit 1689 im französischen Exil, 1690 Abt von Saint-Germain-des-Prés. *Braubach*, Fürstenberg; *O'Connor*, Negotiator.
- 12 Joseph Clemens Herzog von Bayern (1671–1723), Sohn des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und Henriette Adelaises von Savoyen, seit 1685 Bischof von Freising (Verzicht 1694) und Regensburg, 1688 Erzbischof von Köln und Fürstpropst von Berchtesgaden, 1694 Bischof von Lüttich, 1702 von Hildesheim, aufgrund des Bündnisses mit Ludwig XIV. im Spanischen Erbfolgekrieg 1702 bis 1715 im französischen Exil. Vgl. *Hegel*, Erzbistum, 43–51.
- 13 Zu den unterschiedlichen Bezeichnungen des Kriegs von 1688–1697 vgl. *Duchhardt*, Reich, 22. Die Bezeichnung Pfälzischer Krieg wird wegen der größten Geläufigkeit gewählt.
- 14 Vgl. dazu eine Reihe gründlicher, wenn auch älterer Studien: *Böhmländer*, Wahl; *Braubach*, Domkapitel; *Gérin*, Pape; *Prutz*, Wahl; dazu noch Studien, die sie in anderen thematischen Zusammenhängen gleichfalls berühren: im Rahmen der Verhandlungen des Immerwährenden Reichstags: *Friedrich*, Drehscheibe, 346–354; im Rahmen der bayerischen Reichskirchenpolitik *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik; im Rahmen der Biographie Fürstenbergs bei *Braubach*, Fürstenberg; *O'Connor*, Negotiator; im Rahmen der Geschichte der Domkapitel bzw. Bischofswahlen der Reichskirche nach 1648 *Christ*, Praesentia; *Feine*, Besetzung und selbstverständlich noch die Arbeiten im Rahmen der Regionalgeschichte des Kurfürstentums bzw. Erzstifts Köln; vgl. *Hegel*, Erzbistum; *Molitor*, Erzbistum.
- 15 *Schilling*, Höfe, 252.

risch angemessener erklärt werden, zum anderen kann sie zum besseren Verständnis dessen beitragen, was im Gesamtzusammenhang dieses Bandes als „Pflicht zur Intervention“ bezeichnet wird. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Eigendynamik des Wahlverfahrens gerichtet. Waren anfangs trotz der grundsätzlich politisch höchst angespannten Situation noch Optionen für eine friedliche Konfliktineigung in der Kölner Causa vorhanden, wurden diese immer weiter eingeschränkt, bis sie schließlich ganz verschwanden.

Diese sich eskalierende Zuspitzung des Kölner Wahlstreits soll in vier Schritten skizziert werden. Zunächst (2.) sind die Entstehung der Kandidatur Fürstenbergs und die ersten Schritte zur Vorbereitung seiner Nachfolge vor dem Hintergrund der sich verschärfenden politischen Spannungen im Reich zu schildern. Deutlich wird, dass Frankreich Fürstenbergs Kandidatur auch deshalb förderte, weil seine Nachfolge wohl als vergleichsweise risikolos gelten durfte – eine Einschätzung, die sich zunächst zu bestätigen schien. An dieser grundsätzlichen Einschätzung änderte sich – wie im zweiten Abschnitt (3.) gezeigt wird – nichts, als nach dem Tod des Kurfürsten eine reguläre Neuwahl erforderlich wurde, die trotz aller Spannungen noch Chancen für einen friedlichen Ausgleich zwischen dem Kaiser und Frankreich zu bieten schien. Im dritten Kapitel (4.) wird dann dargelegt, welche Entscheidungen dazu führten, dass alle friedlichen Auswege aus der Krise versperrt wurden und eine „Pflicht zur Intervention“ für Frankreich entstand. In einem abschließenden Fazit (5.) wird dargelegt, welche Rückschlüsse die Kölner Doppelwahl für den Gesamtzusammenhang der Thematik erlaubt.

2. Verfahren im Rahmen der Normalität? Die Koadjutorwahl Fürstenbergs

2.1 Die Entstehung der Fürstenberg-Kandidatur

Die Kandidatur Wilhelm Egon von Fürstenbergs für die Nachfolge des Kurfürsten Max Heinrich von Köln ist untrennbar mit den politischen Entwicklungen in Mitteleuropa seit 1685/86 verbunden, die in der jüngeren französischen Historiographie als „Grand Tournant“ bezeichnet werden sind.¹⁶ 1684 hatten sich Kaiser und Reich im Regensburger Waffenstillstand angesichts der Bedrohung des Reichs und der habsburgischen Erblande von Südosten, durch das Osmanische Reich, bereitgefunden,

16 Boutant, Europe.

die territorialen Zugewinne Frankreichs im Westen des Reichs in den sogenannten Réunionen für die Dauer von 20 Jahren anzuerkennen. Für die französische Regierung war dies ein großer Erfolg: Die Strategie, die Sicherheit Frankreichs durch eine weit nach Westen vorgeschoßene, mit Festungen bewehrte Grenze zu garantieren,¹⁷ schien ihr Ziel erreicht zu haben.¹⁸ Doch seit 1685/86 wuchsen in der französischen Regierung die Zweifel, ob dieser Erfolg wirklich so nachhaltig sein würde, und zwar wegen unterschiedlicher, für Frankreich eher ungünstiger Entwicklungen. Zunächst waren dies die überraschenden militärischen Erfolge des Kaisers und der mit ihm verbündeten Heiligen Liga in Südosteuropa, die das Osmanische Reich spätestens seit 1687 in die Defensive brachten.¹⁹ Darüber hinaus gab es auch eine Entwicklung im Westen des Reichs, die für Frankreich ungünstig war. Dies war die Erbfolge der eng mit dem habsburgischen Kaiserhaus verbundenen wittelsbächischen Linie von Pfalz-Neuburg im Kurfürstentum Pfalz, die die Position des Kaisers im Westen des Reichs stärkte.²⁰ In Versailles wuchs der Argwohn, dass der Kaiser angesichts der neuen Lage bestrebt sein könnte, die territorialen Regelungen des Regensburger Waffenstillstands wieder rückgängig zu machen. Immer energischer forderte Frankreich dessen Umwandlung in einen dauerhaften Frieden – eine Forderung, die der Kaiser deutlich abwies. Seit Mitte der 1680er Jahre wuchsen die Spannungen und die Kriegsgefahr merklich an.²¹

Diese Entwicklung beunruhigte viele Reichsfürsten im Westen des Reichs, besonders Max Heinrich von Köln. Er hatte die Ereignisse des voraufgegangenen Holländischen Kriegs (1672–1679), die das Kurkölnische Territorium direkt betroffen hatten, als besonders traumatisch empfunden und setzte alles daran, die Wiederholung einer solchen Entwicklung zu

17 *Externbrink*, Richelieu.

18 *Braun*, Hegemonie, 48 f.; *Malettke*, Hegemonie, 401 f.

19 *Hochedlinger*, Wars, 157–160.

20 *Whaley*, Germany, 46 f.

21 *Malettke*, Hegemonie, 422–430.

verhindern.²² Einen Schutz davor sah er (wie andere Reichsfürsten)²³ in einer engen Anbindung an Frankreich. Ausdruck fand dies durch die Berufung des wohl bedeutendsten Protegés Frankreichs im römisch-deutschen Reich, Wilhelm Egon von Fürstenberg, zum Leitenden Minister und zum Mitglied des Domkapitels, das Fürstenberg alsbald auch zu seinem Leiter (dem „Domdekan“) wählte.²⁴ Auf Initiative Fürstenbergs schloss Kurköln 1684 einen Protektionsvertrag mit Frankreich,²⁵ der angesichts der wachsenden Spannungen im Westen des Reichs 1687 in erweiterter Form erneuert wurde.²⁶

Eine Bedrohung für die profranzösische Orientierung Kurkölns stellte nach Auffassung der Regierungen in Bonn und Versailles die unklare Sukzession im Erzstift dar. Prinzipiell gab es eine Anwartschaft, eine Art „Sekundogenitur“ der bayerischen Wittelsbacher in Kurköln, der auch Max Heinrich seine Erhebung zum Kölner Kurfürsten verdankte.²⁷ Doch war höchst ungewiss, ob nach dem Tod Max Heinrichs wieder ein bayrischer Wittelsbacher den Kölner Erzstuhl würde besteigen können. Der bayerische Kurfürst Max Emmanuel hatte nur einen Bruder, Herzog Joseph Clemens, der für eine Nachfolge in Kurköln sowohl nach kirchen- wie rechtsrechtlichen Regelungen viel zu jung war und auch keinerlei Neigung erkennen ließ, die geistliche Laufbahn einzuschlagen.²⁸ Vor al-

-
- 22 Der Kurfürst hatte sich unter dem Eindruck der militärischen Ereignisse des Holländischen Kriegs fluchtartig aus seiner Residenz in Bonn ins Kölner Benediktinerkloster St. Pantaleon zurückgezogen, in dem er zwei Zimmer bewohnte und das er zum größten Erstaunen nicht nur rückblickender, sondern auch zeitgenössischer Beobachter für über 10 Jahre (!) nicht mehr verließ; *Molitor*, Erzbistum, 258–261.
- 23 Das prominenteste Beispiel für einen Reichsfürsten, der aufgrund des Verlaufs und des Ergebnisses des Holländischen Kriegs die enge Anbindung an Frankreich suchte, war Friedrich Wilhelm, der „Große Kurfürst“ von Brandenburg.
- 24 Zu Wilhelm Egon von Fürstenberg, der seit 1682 als Bischof von Straßburg amtierte und als offizieller Kandidat Frankreichs 1686 die Kardinalswürde erhielt, vgl. *Braubach*, Fürstenberg; *O'Connor*, Negotiator. Zu seiner Wahl zum Domdekan *O'Connor*, Negotiator, 98–102.
- 25 Konkret verpflichtete sich Max Heinrich dazu, sich bei seinem gesamten Abstimmungsverhalten an französischen Wünschen zu orientieren, alle militärischen Aktionen von französischer Zustimmung abhängig zu machen und sein Territorium als Aufmarschgebiet zur Verfügung zu stellen; *Braubach*, Fürstenberg, 378.
- 26 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 150 f.
- 27 *Molitor*, Erzbistum, 143–148.
- 28 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 114. Das Mindestalter für die Teilnahme an der römischen Königswahl war laut der Goldenen Bulle 18 Jahre. Genau wegen dieser Regelung gab es nach der Erhebung Joseph Clemens' zum Kurfürsten erheblich-

lem zögerte das Haus Bayern selbst, den jungen Herzog auf eine solche reichskirchliche Karriere festzulegen, solange der Kurfürst von Bayern kinderlos und die Zukunft der Dynastie ungesichert war. Gemäß hausinterner Absprachen konnten die pfalz-neuburgischen Wittelsbacher bei Fehlen eines kurbayerischen „Prätendenten“ einen gewissen Anspruch auf die Kurkölnner Nachfolge geltend machen,²⁹ zumal auch diese wittelsbachische Linie im Erzstift gut vernetzt war und zwei Domkapitulare stellte. Eine pfalz-neuburgische Sukzession konnte durchaus zu einer politischen Neuorientierung Kurkölns und zu einer weiteren Stärkung der kaiserlichen Position in diesem Teil des Reichs führen.³⁰

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die französische Regierung und ihre diplomatischen Vertreter im Reich, insbesondere der französische Botschafter in Kurköln, Gravel, über alternative Sukzessionsoptionen nachdachten beziehungsweise entsprechende Sondierungen anstellten. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der französischen Regierung zu sehen, eine Kandidatur Fürstenbergs auf die Kölner Nachfolge zu betreiben. Mehr als eine Übergangslösung würde Fürstenberg nicht darstellen, darüber war sich die französische Diplomatie im Klaren. Er befand sich (für damalige Verhältnisse) gleichfalls bereits in einem vorgerückten Alter und sein Gesundheitszustand galt als fragil, sodass es zwischenzeitlich sogar zweifelhaft erschien, ob er den regierenden Kölner Kurfürsten überleben würde.³¹ Dafür würde er die profranzösische Orientierung Kurkölns als treuer Allianzpartner Frankreichs garantieren. Vor allem eines schien aus französischer Sicht für die Kandidatur Fürstenbergs zu sprechen: seine starke Stellung in Kurköln selbst und im Domkapitel,

che Widerstände im Kurfürstenrat gegen seine Admission, die nur mühsam überwunden werden konnten: *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 277 f.

- 29 Die entsprechenden hausinternen Absprachen gehen auf die späten 1670er Jahre zurück; konkret war kurz nach dem Tod des bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria zwischen München und Düsseldorf vereinbart worden, dass ein Mitglied des Hauses Pfalz-Neuburg ggf. zum Kurfürsten gewählt und dann seinerseits, um den bayerischen Anspruch auf Köln für die Zukunft zu sichern, Joseph Clemens zu gegebener Zeit als Koadjutor mit Nachfolgerecht wählen lassen sollte; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 123 f.; *Böhmländer*, Wahl, 175 f., 179.
- 30 Reinhardt, Kontinuität, 131 f. weist zu Recht darauf hin, dass das Kaiserhaus sich (spätestens seit der Eheschließung Kaiser Leopolds mit der pfalz-neuburgischen Prinzessin Eleonore) in Ermangelung eigener habsburgischer Kandidaten auf die Unterstützung Pfalz-Neuburgs konzentrierte, um seinen Einfluss in der Reichskirche zu sichern. Pfalz-Neuburg war also in gewisser Weise Exponent der habsburgischen Reichskirchenpolitik.
- 31 O'Connor, Negotiator, 134 f. unter Verweis auf das entsprechende Memorandum Gravels.

die eine problemlose Wahl versprach. Dieses Kalkül wird vor dem Hintergrund der üblichen Wahlpraxis bei Bischofswahlen in der Reichskirche nach 1648 verständlich.

Die einschlägige Forschung hat überzeugend herausgearbeitet, dass Bischofswahlen in der Reichskirche nach 1648 letztlich innerhalb der Domkapitel entschieden wurden. Die Kapitel achteten sehr darauf, Einflussnahmen von außerhalb ihres Gremiums nach Möglichkeit abzuwehren. Um dieses Ziel zu erreichen, waren die Kapitulare bestrebt, sich frühzeitig untereinander auf eine Nachfolge zu verständigen, die ihre meist regionalen oder lokalen Interessen berücksichtigte und andere Einflüsse abwehrte.³² Dies galt gegenüber Frankreich, aber auch gegenüber dem Kaiser: Das Reichsoberhaupt konnte über die Institution der feierlichen Wahlgesandtschaft, die nach 1648 zeremoniell aufgewertet wurde, eine gewisse formelle Teilhabe an Bischofswahlen in der Reichskirche beanspruchen. Seinen symbolischen Ausdruck fand dies vor allem durch den Aufzug des Wahlgesandten vor dem Domkapitel mit der feierlichen Ansprache an die Kapitulare.³³ Freilich blieb der kaiserliche Einfluss auf konkrete Personalentscheidungen in der Reichskirche trotz der zeremoniellen Aufwertung der Wahlgesandtschaften gleichwohl gering. Sie war und blieb Sache der Domkapitel.³⁴

Vor diesem Hintergrund lag es für Frankreich nahe, auf Fürstenberg als Nachfolgekandidaten zu setzen. Fürstenberg besaß als Domdekan den denkbar größten Rückhalt im Domkapitel, zumal die meisten Domkapitulare ihre Berufung direkt oder indirekt ihm verdankten. Als Domdekan garantierte er überdies wie kein zweiter die Wahrung der Kapitelsinteressen. Aus Sicht des Domkapitels bot eine Sukzession Fürstenbergs auch die Möglichkeit, die Nachfolge so problemlos wie möglich zu gestalten. Als leitender Minister war er bereits seit 1682 eine Schlüsselfigur im Kurfürstentum, seine Nachfolge verbürgte also ein Höchstmaß an Kontinuität. Die Bedrohung, die in der Frühen Neuzeit von jedem Herrscherwechsel als „Sicherheitssituation“ in Erb- und Wahlmonarchien ausging,³⁵ versprach, im Falle einer Sukzession Fürstenbergs so gering wie möglich zu sein. Zudem verfügte Fürstenberg als Kardinal der römischen Kirche –

32 *Haug*, Außenbeziehungen, 241–244; in diesem Sinne auch *Schraut*, Bischofswahl, 130; *Pillorget*, France; *Wolf*, Präsenz, 186 f.

33 Vgl. dazu die grundlegende Studie von *Christ*, Praesentia.

34 *Schraut*, Bischofswahl, 136; *Wolf*, Präsenz, 186 f.

35 Zur Situation des Herrschaftsübergangs als stets (wenn auch unterschiedlich ausgeprägter) „prekärer Schwellensituation“ vgl. *Stollberg-Rilinger*, Maria Theresia, 72.

eine Würde, die er 1686 auf Betreiben Frankreichs erhalten hatte – über eine beträchtliche gesamtkirchliche Reputation. Bei einer Nachfolge wäre er der erste Erzbischof von Köln im Kardinalsrang gewesen.³⁶

Im Herbst 1687 schien also die Unterstützung Fürstenbergs für die Nachfolge in Kurköln als eine vergleichsweise risikolose Option. Im Übrigen musste die Unterstützung Fürstenbergs durch Frankreich keineswegs automatisch die französisch-kurbayerischen Beziehungen belasten, was für die Regierung Ludwigs XIV. große Bedeutung hatte: Die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu München besaß für die französische Regierung hohe politische Priorität. Wie gesehen, gab es im Herbst 1687 gar keinen natürlichen Nachfolgekandidaten von Seiten der bayerischen Wittelsbacher. Gerade weil eine lange Herrschaftszeit Fürstenbergs nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten war, wäre seine Nachfolge auch aus Münchener Sicht akzeptabel, würde sie eine spätere Nachfolge Joseph Clemens' in Köln doch keineswegs ausschließen, im Gegenteil: Von Anfang an wurde von Seiten der französischen Diplomatie geradezu demonstrativ hervorgehoben, dass eine Fürstenberg-Sukzession in Kurköln durchaus mit einer späteren Nachfolge eines bayerischen Wittelsbachers vereinbar sei, für die sich sowohl Fürstenberg als auch sein Patron in Versailles zu gegebener Zeit stark machen würden. Auch in dieser Hinsicht, bei der langfristigen Sicherung der bayerischen Nachfolge, stand die Fürstenberg-Kandidatur für Kontinuität.³⁷

Konkretes Instrument einer Nachfolge Fürstenbergs sollte dessen Wahl zum Koadjutor mit Nachfolgerecht sein. Kirchenrechtlich war es unter Umständen möglich, einem Erzbischof noch zu Lebzeiten mit Billigung des Amtsinhabers, unter Umständen auch des Papstes, vor allem aber mit Zustimmung des Domkapitels einen „Helper“ zur Seite zu stellen, der dann auch das Recht zur Sukzession hatte. Das war ein seit Langem, eigentlich schon während der gesamten „bayerischen“ Epoche in Kurköln erprobtes Procedere, um die gewünschte Nachfolgeregelung durchzusetzen.³⁸ Seit Herbst 1687 war die französische Regierung entschlossen, eine

36 Der erste Kölner Erzbischof im Kardinalrang wurde, da Fürstenbergs Nachfolge scheiterte, Kardinal Johannes von Geissel (Koadjutor 1841–1845, Erzbischof 1845–1864).

37 *Böhmländer*, Wahl, 185 f.; *Braubach*, Fürstenberg, 422 und 424.

38 *Molitor*, Erzbistum, 266. Nach verbreiteter Praxis der Reichskirche war das (ursprünglich auf Hilfe für und Nachfolge des amtierenden Amtsinhabers gerichtete) Institut des Koadjutors de facto auf seine Funktion zur dynastischen Nachfolgesicherung reduziert; vgl. dazu ausführlich *Reinhardt*, Kontinuität; speziell zur Rolle der Koadjutorien in der bayerischen Reichskirchenpolitik ebd., 127–131.

solche Koadjutorwahl Fürstenbergs durchzusetzen und dafür auch die notwendigen finanziellen Mittel, vor allem die üblichen Aufwendungen zur Bestechung der Domkapitulare,³⁹ zur Verfügung zu stellen.

2.2 Eine problemlose Sukzession? Die Koadjutorwahl Fürstenbergs

Der Weg zur Wahl Fürstenbergs als „Coadjutor cum iure successionis“ schien das Kalkül der französischen Diplomatie zu bestätigen, verlief er doch bemerkenswert reibungslos. Es gelang Botschafter Gravel ohne Schwierigkeiten, Kurfürst Max Heinrich für die Wahl Fürstenbergs zum Koadjutor mit Nachfolgerecht zu gewinnen, nachdem er ihm – glaubwürdig – versichert hatte, dass diese Nachfolge einer späteren Rückkehr der bayerischen Wittelsbacher nicht im Wege stehen würde.⁴⁰ Auch im Domkapitel selbst gab es viel Zustimmung zur Wahl des Domdekans, zumal Frankreich erkennen ließ, Kurkönig in einem solchen Falle die Rückzahlung eines erheblichen Kredits, der sogenannten „Neusser Schuld“ zu erlassen. Von daher zeichnete sich ein rascher Weg zur Koadjutorwahl ab. Am 28. November 1687 wurde gegen eine einzige Stimme, jene des Domkapitulars Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, beschlossen, am 7. Januar 1688 die Koadjutorwahl im Domkapitel abzuhalten.⁴¹

Das bedeutet nicht, dass es keinerlei Opposition gegen die bald bekanntwerdende Kandidatur des Kardinals gegeben hätte. Die entschiedenste Opposition kam naturgemäß vom Haus Pfalz-Neuburg, das sich bei einer Sukzession des Kardinals um seine eigenen Nachfolgechancen gebracht sah. Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz ging unmittelbar, nachdem er von den Plänen zur Nachfolge des Kardinals gehört hatte, zur Gegenwehr über. Er rief die Regierungen in Wien und München auf, gegen die Berufung eines Frankreich so eng verbundenen, geradezu „hörigen“ Kandidaten Widerstand zu leisten. Am Kaiserhof stieß Philipp

Die erwähnten hausinternen Absprachen der beiden wittelsbachischen Linien 1679/80 hatten seinerzeit vorgesehen, dass bei der Wahl eines Erzbischofs aus dem Haus Pfalz-Neuburg dieser dann den Herzog Joseph Clemens zu seinem Koadjutor mit Nachfolgerecht erheben solle; vgl. *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 123.

39 Ebd. Vgl. zur üblichen Bestechung der Domkapitulare bei Bischofswahlen der Reichskirche der Frühen Neuzeit *Grüne*, Heuchelei; konkret zu allseitigen Bestechungsversuchen und zur allseitigen Klage über diese Bestechungsversuche im Umfeld der Kölner Wahl 1687/88 ebd., 604 f.

40 *Braubach*, Fürstenberg, 422.

41 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 169–172.

Wilhelm mit seinen Wünschen auf durchaus positive Resonanz.⁴² Wien entschied sich, einen erfahrenen Diplomaten, Dominik Andreas von Kaunitz,⁴³ mit der Wahlgesandtschaft zu betrauen. Er erhielt die Weisung, eine Wahl Fürstenbergs nach Möglichkeit zu verhindern. Freilich verzögerte sich Kaunitz' Entsendung, und zwar aus Rücksichtnahme auf Bayern. Der Wiener Führung war wichtig, in der Kölner Frage in Abstimmung mit München zu handeln und Kaunitz als gemeinsamen kaiserlich-bayerischen Gesandten nach Köln zu senden, was sich als schwierig erwies: Die Regierung von Kurfürst Max Emmanuel zeigte sich zunächst wenig geneigt, sich in der Kölner Sukzessionssache zu engagieren. In der national orientierten Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ist die bayerische Politik für diese Zurückhaltung in der kurkölnischen Angelegenheit als untätig, energielos und inkonsequent gescholten worden, aber wohl zu Unrecht.⁴⁴ Letztlich gab es keinen besonderen Grund für Kurbayern, sich durch massiven Widerstand gegen Fürstenberg frühzeitig auf eine antifranzösische Politik zur Unterstützung der prokaiserlich-pfalz-neuburgischen Linie des Hauses festlegen zu lassen, zumal Fürstenberg und sein französischer Patron ja ausdrücklich eine spätere Nachfolge eines kurbayerischen Prinzen zugesagt hatten.⁴⁵ Erst nach längerem Zögern entschied sich die kurbayerische Regierung, eine Mitverantwortung für die Gesandtschaft von Kaunitz zu übernehmen und ihn zu instruieren, eine Koadjutorwahl Fürstenbergs zu verhindern und nach Möglichkeit Joseph Clemens als Gegenkandidaten ins Spiel zu bringen. Mit dem gleichen Auftrag wurde auch ein eigener kurbayerischen Gesandter, Johann Friedrich Karg von

42 *Braubach*, Fürstenberg, 425.

43 Dominik Andreas Graf von Kaunitz (1655–1705), 1682 Erhebung in den Grafenstand, verschiedene diplomatische Missionen, darunter 1687 zu Jakob II. von England, mit dem (vergeblichen) Versuch, diesen zum Beitritt zur antifranzösischen Koalition zu bewegen; 1696 Reichsvizekanzler; *Aretin*, Kaunitz.

44 Vgl. *Böhmländer*, Wahl, der „als Signatur der damaligen bayerischen Politik [in der Kurkölnner Angelegenheit] den Mangel an Konsequenz und Energie“ ausmacht (233, Anm. 3).

45 Es entspricht also nicht der Gesamtlage, dass eine Nachfolge Fürstenbergs eindeutig als Erfolg der „Gegner Bayerns“, gar als „Katastrophe“ für Bayern in Köln anzusehen gewesen wäre, wie häufig zu lesen ist; Zitat so bei *Molitor*, Erzbistum, 266; *Reinhardt*, Kontinuität, 129. Es war von Anfang an explizit so angelegt, dass dem betagten Fürstenberg zu gegebener Zeit (wenn möglich) Joseph Clemens folgen sollte; im Zeichen des fürstenbergisch/pfalz-neuburgischen Gegensatzes schien eine baldige Nachfolge des Bayernherzogs in Köln angesichts der Altersstruktur der Kandidaten eher bei der Wahl Fürstenbergs als eines Pfalz-Neuburgers möglich.

Bebenburg,⁴⁶ nach Köln entsandt. Beide trafen im Dezember 1687 kurz hintereinander am Wahlort in Köln ein.

Doch schon bald nach ihrer Ankunft erwies sich, dass die Mission Kau-nitz' und Kargs kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Kurfürst Max Heinrich wies das Begehr, auf eine Koadjutorwahl Fürstenbergs zu verzichten, entrüstet zurück⁴⁷ und auch Fürstenberg selbst war nicht bereit, von seiner Kandidatur abzurücken.⁴⁸ Ergebnislos verliefen auch die Verhandlungen mit dem Domkapitel. Bis auf den einzigen anwesenden pfalz-neuburgi-schen Domkapitular, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, zeigten sich alle in Köln präsenten Kapitulare entschlossen, an der einmal getroffenen Ent-scheidung festzuhalten.⁴⁹ Angesichts dieser schwierigen Lage entschieden sich Kaunitz und Karg, alle Bemühungen zugunsten von Joseph Clemens einzustellen und auf eine Verschiebung der Wahl hinzuwirken. Geeignets-ter Ansprechpartner dafür war der Papst beziehungsweise sein Kölner Nuntius Tanara. Denn unter Umständen stand dem Papst das Recht zu, die Durchführung einer Koadjutorwahl zu untersagen. Ganz aussichtslos schien das nicht: Seit langem schon war das Verhältnis von Papst Innozenz XI. (1678–1689) zu Ludwig XIV. aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen des Streits um die Gallikanischen Artikel der französischen Kirche und um die Quartiersrechte der französischen Botschaft in Rom, extrem belastet.⁵⁰ Doch auch in dieser Hinsicht zerschlugen sich die Hoffnungen des kaiserlichen und des bayerischen Gesandten rasch. Tanara stellte klar, dass er keine Weisung aus Rom besitze, die Koadjutorwahl zu verbieten. Stattdessen empfahl der Nuntius dem kaiserlichen Wahlgesandten, den Ausgleich mit Fürstenberg zu suchen, um diesen später – als Kölner Landesherrn und Kurfürsten – zur Wahl des Kaisersohns Joseph zum römi-schen König und zur Türkenhilfe bewegen zu können.⁵¹ Überdies riet er

46 Friedrich Karg zu Bebenburg (1648–1719), 1672 Priesterweihe, 1683 Wechsel von Bamberger in bayerische Dienste, nach der Wahl und Erhebung von Joseph Clemens dessen Rat, 1694 Obersthofkanzler von Köln, 1701–1715 im frz. Exil; *Braubach*, Karg.

47 *Böhmländer*, Wahl, 207 f.

48 Ebd., 205 f.

49 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 183.

50 Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen *Cognet*, Leben 74–80; *Pastor*, Geschichte, 900–933.

51 Vgl. Bericht Kargs an Max Emmanuel vom 28.12.1687 über seine Gespräche mit Tanara, München, 1040. Tanara wies in dem Gespräch auch noch einmal auf das hohe Alter und die Kränklichkeit Fürstenbergs hin. Vgl. auch *Böhmländer*, Wahl, 208 f. Irreführend die Darstellung *Pastors*, Geschichte, 938 f., der in seinem Bestreben, Innozenz XI. als stets unerschrockenen Vorkämpfer gegen das universale

Kaunitz entschieden ab, als Wahlgesandter vor dem Kapitel aufzutreten und sich dort gegen die Koadjutorwahl auszusprechen, denn so liefe er Gefahr, angesichts der eindeutigen Pro-Fürstenberg-Stimmung, den Kaiser als Verlierer der Wahl erscheinen zu lassen.⁵² Aus Tanaras Sicht setzte der Kaiser seine Reputation gerade durch eine Einmischung aufs Spiel; die Reputation legte – so könnte unter Bezug auf den Titelbegriff formuliert werden – eine Nicht-Intervention nahe.

Doch ein solcher Verzicht war für Kaunitz nicht möglich, seine Instruktion war eindeutig. Am 5. Januar 1688 kam es zum feierlichen Aufzug des Wahlkommissars vor dem Domkapitel, bei dem Kaunitz noch einmal für eine Verschiebung der Wahl, die angesichts des guten Gesundheitszustands des Amtsinhabers gar nicht erforderlich sei, plädierte. Überdies warnte er mit eindringlichen Worten, dass eine Nachfolge Fürstenbergs langfristig die Freiheit der Wahl gefährden könnte, drohe doch Köln in besagtem Fall das Schicksal von Metz, Toul und Verdun, die unter die Botschaftigkeit Frankreichs geraten seien.⁵³ In seiner Antwort wies Fürstenberg als Domdekan die Argumente des kaiserlichen Gesandten unter Hinweis auf das freie Bündnisrecht von Reichsständen, das durchaus auch Allianzen mit Frankreich einschließe, zurück. Damit verlieh er offensichtlich der Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit des Domkapitels Ausdruck.⁵⁴ Am 7. Januar wurde Fürstenberg einstimmig (der Pfalz-Neuburger Domkapitular war noch vor der Wahl abgereist) zum Koadjutor gewählt, erhielt also die für ihn als Bischof eines anderen Bistums zur Postulation notwendige Zweidrittelmehrheit.⁵⁵

Herrschafftsstreben Ludwigs XIV. zu stilisieren, diese frühe Positionierung der Kurie einfach übergeht und die Ergebnisse *Gérins*, Pape, ignoriert. Kaunitz tendierte zwischenzeitlich dazu, den Vorschlag Tanaras aufzugreifen und erwog noch unmittelbar vor der Koadjutorwahl, eine Verhandlungslösung mit Fürstenberg zu suchen; Karg an Max Emmanuel, 01.01.1688, München, 1040. So auch Kaunitz in seinem Bericht an den Kaiser, 04.01.1688 (Ausfertigung), Wien, Berichte aus Köln 1b, fol. 1–5, hier 5.

- 52 Schreiben Kargs an Max Emmanuel vom 01.01.1688, München, 1040, mit der kritisch gemeinten Anfrage des Nuntius, ob es tatsächlich bei der Wahlhandlung für Kaunitz „rathsamb [sei] den Charakter eines kayserl. Gesandten öffentlichen anzunehmen“. Vgl. auch *Böhmländer*, Wahl, 213 Anm. 2.
- 53 Protokoll der Sitzung des Domkapitels vom 05.01.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210, A 209, fol. 6v–17; entsprechend der Bericht Kaunitz' an Leopold I., Wien, Berichte aus Köln, fol. 5–11. Vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 187.
- 54 Protokoll der Sitzung des Domkapitels vom 05.01.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210, A 209, fol. 13 f.
- 55 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 187 f.

Der Ausgang der Abstimmung am 7. Januar 1688 war eine klare Niederlage des Kaisers und ein eindeutiger Erfolg der französischen Diplomatie. Ein spektakulärer Sieg Ludwigs XIV. war es nicht: Frankreich hatte auf einen nach Lage der Dinge recht „sicheren“ Kandidaten gesetzt: Die Koadjutorwahl entsprach im Prinzip weitgehend dem Muster solcher Wahlen, in denen das Domkapitel an der einmal untereinander getroffenen (Vor-)Entscheidung festhielt und seine Autonomie gegen alle Versuche der Einmischung von außen, in der Regel auch gegenüber Voten des kaiserlichen Wahlgesandten, energisch verteidigte.⁵⁶ Dafür hatte die französische Regierung auch Probleme in Kauf genommen. Man war sich in Versailles im Klaren darüber, dass zur Gültigkeit der Koadjutorwahl die Zustimmung Roms erforderlich sei, deren Eintreffen sich hinziehen könne, und dass die gesamte Koadjutorwahl, sollte einer der beiden entscheidenden Protagonisten, Max Heinrich oder (was gleichfalls für durchaus möglich gehalten wurde) Fürstenberg, zwischenzeitlich versterben, vergeblich gewesen wäre.⁵⁷

3. Von der Koadjutor- zur Bischofswahl: Krise ohne Ausweg?

3.1 Das Ringen um die Bestätigung der Koadjutorwahl

Alle Beteiligten waren sich des Umstands bewusst, dass die einstimmige Koadjutorwahl bestenfalls eine Vorentscheidung in der Kurkölnner Sukzessionssache darstellte. Die endgültige Anerkennung würde vom Papsttum abhängen, dem das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Bestätigung des postulierten Koadjutors sofort kommuniziert worden war. Und das Papsttum signalisierte, dass es sich mit einer Entscheidung in die eine oder andere Richtung Zeit lassen werde.

Die kaiserliche Regierung reagierte mit einer merkwürdig zwiespältigen Strategie auf das Kölner Ergebnis. Als bester Weg aus der schwierigen Lage erschien es Wien (hier natürlich in voller Übereinstimmung mit Kurfürst Philipp Wilhelm), die Wahl wegen Simonie durch das Papsttum annullieren zu lassen. Allerdings standen die Chancen dafür, wie sich die kaiserlichen Räte in ihren internen Beratungen eingestehen mussten, nicht allzu gut. Klare Belege für Bestechung gab es nicht, bis auf das erwähnte Angebot Ludwigs XIV. zur Aufhebung der „Neusser Schuld“, und ob

⁵⁶ Schraut, Bischofswahl.

⁵⁷ Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 190.

dies als Simonie im eigentlichen Sinne zu deuten war, erschien äußerst fraglich.⁵⁸ Immerhin wurde seitens der Kurie angeboten, diese Vorwürfe auf Kosten der Kläger in einem erfahrungsgemäß langwierigen, freilich auch teuren Verfahren prüfen zu lassen, wodurch eine Entscheidung in der Kölner Sache aufgeschoben werden könnte.⁵⁹

Bemerkenswert ist, dass sich die kaiserliche Regierung nicht sicher war, wie ein solcher Zeitgewinn genutzt werden könnte. Auf der einen Seite wurden Schritte unternommen, in geheimen Verhandlungen einen Ausgleich mit Fürstenberg zu suchen. Als Mittelsmann für solche Verhandlungen wirkte der päpstliche Nuntius in Wien, Buonvisi, einer der profiliertesten Diplomaten der Kurie.⁶⁰ Völlig aussichtslos erschienen solche Verhandlungen nicht. Auf der Ebene der Personalentscheidung selbst schien es angesichts der von Paris unterstützten Bereitschaft Fürstenbergs, seinerseits Joseph Clemens als Koadjutor zu akzeptieren, durchaus Kompromissmöglichkeiten zu geben. In Wien tendierte man dazu, als Gegenleistung für eine Anerkennung Fürstenbergs dessen Unterstützung für eine pfalz-neuburgische Nachfolge in anderen Reichsbistümern Max Heinrichs, etwa Hildesheim oder Lüttich, zu verlangen. Darüber hinaus forderte Wien die kurkölnische Stimme bei einer habsburgischen Thronfolge im Reich, konkret bei einer Königswahl Josephs, und den Abzug der französischen Truppen aus Kurköln – Forderungen, deren Erfüllung Fürstenberg natürlich in Loyalitätskonflikte mit seinem Patron in Versailles bringen würde. Freilich war es für französische Protegés wie Fürstenberg eine durchaus vertraute Situation, zwischen ihren unterschiedlichen Loyalitäten abwägen zu müssen.⁶¹

Während auf der einen Seite also Chancen für einen Ausgleich ausgelotet und auch in Wien zumindest nicht als vollkommen unrealistisch bewertet wurden, unternahm der Kaiser andererseits Schritte, die den Spielraum für einen solchen Ausgleich erheblich verkleinern, wenn nicht

58 Zu diesem Schluss kommt die Deputation Geheimer Räte, die in ihrer Sitzung am 21.03.1688 deutliche Zweifel äußert, dass nun gerade der Erlass dieses Darlehens „alß ein crimen simoniae imputirt werden könne“ Vgl. Protokoll der Geheimen Konferenz vom 21.03.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, 1684–1688, Nr. 581, fol. 418–423, hier 418 f.; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 198.

59 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 192; 197 f.

60 Vgl. zu diesen Verhandlungen, in denen Buonvisi, der wegen seiner diplomatischen Professionalität in Wiener Regierungskreisen hoch geschätzt wurde, als Mittelsmann für Fürstenberg fungierte, O’Connor, Negotiator, 152 f.; Prutz, Wahl, 185 f.

61 *Haug*, Außenbeziehungen 192–254.

zerstören mussten. Leopold I. richtete scharfe Schreiben an verschiedene Reichsfürsten, in denen jede Anerkennung des „Coadjutor postulatus“ unter Verweis auf dessen Allianz mit Frankreich strikt verboten wurde.⁶²

Für den untersuchten Zusammenhang sehr aufschlussreich ist das Verhalten Frankreichs in dieser Phase. Ludwig XIV. versuchte, erheblichen Druck auf das Papsttum auszuüben, auch militärischen, um eine Anerkennung Fürstenbergs zu erreichen. Freilich hatte sich bereits in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Papst Innozenz XI. sich durch solcherlei Drohungen kaum beeindrucken ließ.⁶³ Dagegen verzichtete der französische König darauf – worauf Nuntius Buonvisi gedrängt und Fürstenberg selbst gehofft hatte –, das Papsttum durch Zugeständnisse in anderen Bereichen zu einem Sinneswandel zu bewegen. Hinsichtlich der zentralen Streitpunkte (Gallikanismus, Quartiersrechte) blieb der *Roi Soleil* intransigent. Offensichtlich hielt man die Fürstenberg-Nachfolge (noch) nicht für bedeutend genug, um Rom deshalb in den zentralen Streitfragen Zugeständnisse zu machen, die ja gleichfalls angesichts der Publizität der päpstlich-französischen Auseinandersetzung das Risiko eines Ansehensverlusts bargen.⁶⁴

62 Rundschreiben Kaiser Leopolds I. vom 17.01.1688 an die Kurfürsten (Ausfertigung), München, 1040; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 192. *Böhmländer*, Wahl, 215, vermutet, dass dieses Rundschreiben auf Anregung Philipp Wilhelms erfolgt ist, was naheliegt, aber nichts daran ändert, dass sich der Kaiser hier selbst in drastischer Weise exponiert. Es folgten weitere entsprechende kaiserliche Schreiben mit schwersten Beschuldigungen gegen Fürstenberg, so ein kaiserliches Rundschreiben an die Kurfürsten, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, fol. 466 f. In diesem Sinne auch ein Schreiben Leopolds I. an den Kurfürsten von Bayern, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, fol. 464 f.

63 *Gérin*, Pape, 90 f.

64 O’Connor, Negotiator, 152 f. Der Wiener Nuntius Buonvisi schlug Zugeständnisse Frankreichs im Quartierstreit zugunsten eines Entgegenkommens des Papstes in der Koadjutorfrage vor, was Ludwig XIV. mit scharfen Worten ablehnte; Fürstenberg ließ indirekt gegenüber Tanara seine Frustration über die Intransigenz Ludwigs XIV. bei den römischen Verhandlungen durchblicken; ebd., 152. Dies ist vor allem deshalb aufschlussreich, weil die französische Regierung hier einen bemerkenswerten Kurswechsel vollzog; bei den Verhandlungen um die Anerkennung der „Doppelwahl“ war Versailles zu weit größerem Entgegenkommen gegenüber dem Papsttum bereit.

3.2 Der Tod von Kurfürst Max Heinrich: Stärkung der Position Fürstenbergs?

Anfang Juni 1688 trat ein Ereignis ein, das die Rahmenbedingungen der Kölner Sukzession grundlegend veränderte, der Tod des Kölner Kurfürsten. Bereits seit Februar hatte sich dessen Gesundheitszustand merklich verschlechtert. Am 3. Juni 1688 erlag er seiner schweren Krankheit.⁶⁵

Dieses Ereignis schien die Aussichten Fürstenbergs auf eine Nachfolge zunächst eher noch zu verbessern, und zwar sowohl auf faktischer wie auf rechtlicher Ebene. Unmittelbar nach dem Tod Max Heinrichs übertrug ihm das Domkapitel die volle Regierungsgewalt in Kurköln, *de facto* war er jetzt Landesherr in den kurkölnischen Territorien. Auch kirchenrechtlich schien die neu entstandene Lage Fürstenberg zu begünstigen. Anders als bei der Koadjutorwahl war bei einer Bischofswahl eine vorherige Zustimmung des Papstes nicht erforderlich. Da Fürstenberg bereits Bischof einer anderen Diözese, nämlich des Bistums Straßburgs, war, benötigte er kirchenrechtlich – wie schon bei der Koadjutorwahl – zwar weiterhin eine Zweidrittelmehrheit. Sollte er diese erhalten (und das Ergebnis der Koadjutorwahl ließ erwarten, dass dies der Fall sein würde), würde der Papst allerdings kaum umhinkommen, den Postulierten zu ernennen, wenn er nicht die kirchenrechtlichen Vorgaben durchbrechen wollte. Diese Auffassung teilte auch Innozenz XI., allen scharfen Auseinandersetzungen mit dem *Roi Soleil* zum Trotz. Der Papst machte zwar weiterhin in Wort und Tat kein Hehl daraus, dass ihm die Nachfolge des Kandidaten Ludwigs XIV. in Köln nicht genehm sei; dies zeigte sich unter anderem daran, dass er dem Kardinal den Wunsch, ihn von der Bindung an die Zweidrittelmehrheit zu dispensieren, verweigerte, während er diese Gunst seinem Gegenkandidaten Joseph Clemens, der eine Zweidrittelmehrheit wegen seines jugendlichen Alters benötigen würde, gewährte. Fürstenberg benötigte also (anders als Joseph Clemens) weiterhin die zur Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit.⁶⁶ Zugleich ließ der Papst aber erkennen, dass seine Parteinahme gegen Fürstenberg Grenzen habe. Einen Bruch der üblichen kanonischen Vorschriften werde es nicht geben. Sollte Fürstenberg – so ließ er den kaiserlichen Protektor, Kardinal Pio, in einer Pri-

65 *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 211.

66 Eingetroffen in Köln, 10.07.1688, *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 240. Zuvor hatte Innozenz XI. noch das Verfahren zur Bestellung eines Koadjutors mit dem Tod des Amtsinhabers für beendet erklärt – womit alle Beteiligten bereits fest gerechnet hatten. O’Connor, Negotiator, 159. Abdruck des Eligibilitätsbreve für Joseph Clemens und des Schreibens, mit dem ein solches Fürstenberg verweigert wurde, bei Flörken, Belagerung, 21–26.

vataudienz wissen – die zur Postulation notwendige Zweidrittelmehrheit erhalten, werde er ihn ernennen.⁶⁷

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass die französische Regierung auch nach dem Tod Max Heinrichs an ihrer bisher verfolgten Strategie in der Kölner Nachfolgefrage festhielt, nämlich weiterhin auf die scheinbar relativ problemlose Sukzession Fürstenbergs hinzuarbeiten. Mit der fortbestehenden Rückendeckung Frankreichs gab es natürlich auch für Fürstenberg selbst keinen Grund, von seinem Ziel der Nachfolge abzurücken. Konkret verfolgte der Kardinal eine Doppelstrategie. Er betrieb weiterhin das Verfahren zur Bestätigung der Koadjutorwahl,⁶⁸ das dann aber wegen des Todes des Amtsinhabers vom Papst rasch beendet wurde.⁶⁹ Zugleich traf Fürstenberg in seiner Funktion als Domdekan aber Vorbereitungen zur Durchführung der Neuwahl des Erzbischofs, und zwar in recht kurzer Frist: Angesichts der manifest profürstenbergischen Haltung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Domkapitulare gab es für Fürstenberg keinen Grund, den Wahltermin länger herauszuschieben. Schließlich wurde er auf den 19. Juli gelegt.⁷⁰

Die kaiserliche Regierung tat sich schwer, angesichts der neuen Lage zu einer vollkommen konsistenten Position zu finden. Es gab am Kaiserhof Stimmen, die dazu rieten, auf jedes weitere größere Engagement in der Wahlangelegenheit zu verzichten, die angesichts des Meinungsbilds im Kapitel die Gefahr barg, dass der Kaiser später als offensichtlicher Verlierer dastünde. Diese Meinung vertrat unter anderen auch der nach Wien zurückgekehrte Wahlgesandte Kaunitz. Er ließ wissen, dass er angesichts der Isolation Fürstenbergs im Reich und der unberechenbaren reichspolitischen Position Kurbayerns, die beständig zwischen Versailles und Wien schwankte, langfristig eine Wahl Joseph Clemens' für schädlicher hielt als die Fürstenbergs.⁷¹ Es gab auch abweichende Meinungen, die Fürstenberg als Kurfürsten und Erzbischof für absolut inakzeptabel hielten. Ergebnis der kontroversen Beratungen war, dass die kaiserliche Diplomatie im Prinzip an ihrer bisher verfolgten, ambivalenten Strategie festhielt. Es wurde beschlossen, erneut einen Wahlkommissar nach Köln zu entsenden, diesmal im alleinigen kaiserlichen Auftrag. Ziel des kaiserlichen Engagements

67 Bericht Kardinal Pios über sein Gespräch mit Innozenz XI. über die Kölner Wahl-sache, 03.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 526–533; vgl. auch Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 235 f.

68 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 214 f., 216.

69 O'Connor, Negotiator, 158 f.

70 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 216.

71 Böhmländer, Wahl, 238.

sollte sein, wenn irgend möglich, eine Wahl Fürstenbergs zu verhindern und an seiner statt Joseph Clemens wählen zu lassen. Sollten sich die Widerstände des Kapitels gegen Joseph Clemens (wegen seines jugendlichen Alters, das deutlich unterhalb der kanonischen Wählbarkeit lag, oder aus anderen Gründen) als zu stark erweisen, seien ersatzweise Franz Anton von Pfalz-Neuburg, Fürst Franz Bernhard von Nassau-Hadamar⁷² oder ein anderer geeigneter Nachfolgekandidat für den Kölner Erzstuhl in Betracht zu ziehen. Diese Linie bestimmte die kaiserliche Instruktion für den kaiserlichen Wahlkommissar, zu dem erneut Dominik Andreas von Kaunitz bestellt wurde⁷³ – ein Auftrag, den er verständlicherweise nur mit höchstem Unwillen übernahm.

Freilich blieb es nicht bei dieser einen Instruktion für Kaunitz; vielmehr hielt die kaiserliche Regierung auch jetzt noch an ihrem zwiespältigen Vorgehen fest. Kaunitz wurde eine zweite, streng geheime „Nebeninstruktion“ mit auf den Weg gegeben, mit Anweisungen für den Fall, dass Fürstenberg als gewählter Erzbischof deutliche Zeichen von Verständigungswillen mit dem Kaiser zeigen sollte.⁷⁴ Der Wahlkommissar wurde autorisiert, Fürstenberg dann die Bereitschaft des Kaisers zu seiner Bestätigung in Köln und gegebenenfalls – sollte er auch dort bei der Nachfolge reüssieren – in Lüttich zu signalisieren, allerdings zu weitreichenden Bedingungen.⁷⁵ Sie glichen jenen, die schon bei den Verhandlungen über Buonvisi im März 1688 formuliert worden waren: Die Forderungen umfassten die Unterstützung des Kaisersohns bei einer kommenden römischen Königswahl, jene der pfalz-neuburgischen Kandidaten bei den nun gleichfalls anstehenden Bischofswahlen in Münster und Hildesheim sowie den Abzug aller

72 Bemerkenswerterweise galt Fürst Franz Bernhard auch für die französische Regierung und Diplomatie als personelle Ersatzlösung, falls Fürstenberg „ausfallen“ würde – ein weiteres Zeichen, dass in personeller Hinsicht die Vorstellungen von Wien und Versailles nicht automatisch divergierten, sondern durchaus Chancen eines Kompromisses bestanden hätten; zu dem Fürsten von Nassau als möglichem „französischem“ Kandidaten *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 191.

73 Instruktion für Kaunitz vom 23.06.1688, Wien, Instruktionen 6, Conv. Instruktion für Kaunitz; vgl. auch *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 230.

74 Geheime Nebeninstruktion für Kaunitz, 24.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 505 f.

75 Ebd., fol. 505v–506. Die Entscheidung, ggf. bei Entgegenkommen des Kardinals von Fürstenberg in entsprechende Verhandlungen einzutreten, war gefasst worden auf der Sitzung der Geheimen Konferenz vom 14.06.1688; Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, 193–200, hier 199 f.

fremden (sprich: französischen) Truppen aus dem Kurfürstentum und die Garantie der Neutralität der Reichsstadt Köln.⁷⁶

Dem schon aus der Phase nach der Koadjutorwahl bekannten, widersprüchlichen Agieren des Kaiserhofs entsprach, dass die kaiserliche Regierung auch jetzt „reichsöffentliche“ Schritte unternahm, welche die hier für den äußersten Fall ins Auge gefasste Konfliktineigung beziehungsweise die Verhandlungslösung wieder erschweren mussten: Am 14. Juni sandte der Kaiser erneut ein scharf formuliertes Rundschreiben, wieder in Form eines besonders autoritätsheischenden Handschreibens, an die Kurfürsten, in dem die schweren Anklagen gegen das reichsschädliche Verhalten Fürstenbergs wiederholt und alle Schritte zu einer möglichen Anerkennung seiner Postulation untersagt wurden.⁷⁷

Über einen Vorgang war der Kaiserhof bei Abfassung dieser Instruktionen für Kaunitz noch nicht informiert – eine Entwicklung, die die Basis für ein Zusammenwirken mit München bei der bevorstehenden Wahl verbreiterte: In der zweiten Junihälfte des Jahres 1688 scheiterten (zumindest vorläufig) die seit Frühjahr zwischen Kurbayern und Frankreich geführten Bündnisgespräche. Der Kaiser hatte sich nach längerem Ringen entschlossen, seinem kurbayerischen Schwiegersohn statt Herzog Karl von Lothringen den Oberbefehl über die Armeen in Ungarn zu übertragen. Daraufhin erklärte Max Emmanuel seine Bereitschaft, die Bündnisbeziehungen zum Kaiser zu erneuern.⁷⁸ Kaunitz erfuhr von dieser neuerlichen Wendung, als er auf dem Weg nach Köln einen Zwischenaufenthalt in München einlegte.⁷⁹ Inwieweit diese erneuerte kaiserlich-bayerische Allianz die Chancen der Fürstenberg-Gegner bei der anstehenden Wahl signifikant verbessern würde, blieb unklar. Das konnte nur die Entwicklung am Wahlort Köln selbst zeigen, an dem der kaiserliche Wahlkommissar am 7. Juli 1688, 12 Tage vor dem Wahltermin, eintraf.

76 Geheime Nebeninstruktion für Kaunitz, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 505v; vgl. auch Böhmländer, Wahl, 236.

77 Rundschreiben Leopolds I. an die Kurfürsten, 14.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a fol. 466f.

78 Zu den extrem spannungsreichen, mit der bayerisch-lothringischen Rivalität am Kaiserhof verbundenen Verhandlungen über den Oberbefehl auf dem ungarischen Kriegsschauplatz zwischen München und Wien, die fast zum Bruch zwischen Leopold I. und Max Emmanuel geführt hätten, vgl. Redlich, Weltmacht, 318f.

79 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 229.

4. Bischofswahl im Zeichen der Exklusion: Die Entstehung einer Pflicht zur Intervention

4.1 Von der kaiserlichen Exklusive zur Doppelwahl

Kurz nach dem Eintreffen von Kaunitz am Wahlort Köln kam es zu einer weitreichenden und folgenschweren Änderung der kaiserlichen Strategie in der Kurkölnner Wahlsache. Wien gab die bisher verfolgte, zwischen Konfliktescalation und Konfliktineigung changierende Politik auf. Stattdessen setzte der Kaiser ganz einseitig auf die „Exclusive“, schloss Fürstenberg also definitiv aus dem Kreis der infrage kommenden Kandidaten aus.

Dies beruhte nicht auf einer Neubewertung der Personalie Fürstenberg, sondern vor allem auf wahlaktischen Überlegungen, die einer der kundigsten Beobachter der Kölner Lage, der kurbayerische Botschafter in Kurköln, Karg von Bebenburg, kurz nach dem Tod Max Heinrichs gegenüber der kaiserlichen Regierung geäußert hatte.⁸⁰ Nach Kargs Überzeugung blieb dem Kaiser nur eine einzige Möglichkeit, das Wahlverhalten der Domkapitulare vielleicht noch beeinflussen und Fürstenberg seine Zweidrittelmehrheit nehmen zu können. Dies sei, so Karg, Fürstenberg kaiserlicherseits „directe et aperté die exclusionem zu geben“, ihn also durch eine eindeutige und öffentliche kaiserliche Erklärung aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten formell auszuschließen.⁸¹

In der Tat leuchtet die wahlaktische Logik dieses Schrittes unmittelbar ein. In den Augen des Kölner Domkapitels stellte es bislang einen der größten Vorteile des Kandidaten Fürstenberg dar, dass er wie kein zweiter für die Kapitelsinteressen, für politische Kontinuität sowie einen reibungslosen Herrschaftsübergang nach dem langen Episkopat Max Heinrichs verbürgte. Dass Fürstenberg nach dem Tod des Kurfürsten rasch auch die kommissarische Regierungsgewalt in Kurköln übertragen worden war, unterstrich diesen Eindruck. Der Sicherheitssituation, die jeder Herrscherwechsel in Wahl- und Erbmonarchien in mehr oder weniger ausgeprägter

⁸⁰ Schreiben Kargs an Leopold I., 13.06.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 456–459.

⁸¹ Schreiben Kargs an Leopold I., 13.06.1688, Wien, Geistliche Wahlakten 17a Köln, hier fol. 456; vgl. auch Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 223. Zur großen Rolle von wahlaktischen Überlegungen bei der Exklusion Fürstenbergs vgl. die Erläuterungen von Leopold I. gegenüber dem pfälzischen Kurfürsten, 09.07.1688 (Entwurf), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 550f., hier 550, zumal der Kaiser sich unsicher zeigte, ob die Eligibilitätsbreven pünktlich in Köln eintreffen würden.

Weise darstellte, schien durch eine rasche Wahl Fürstenbergs etwas von ihrer Bedrohlichkeit genommen werden zu können.

Hier würde die „Exclusive“ ansetzen: Indem der Kaiser dem Domkapitel feierlich verkündete, dass Fürstenberg für ihn in keiner Weise als Inhaber einer Reichsfürsten- beziehungsweise Kurwürde infrage käme, dass er ihn deshalb nach seiner Wahl auf keinen Fall mit den Temporalien belehnen werde und seitens des Reichsoberhauptes kein Spielraum für eine Verhandlungslösung mit Fürstenberg vorhanden sei, konnte Wien diesem Argument viel von seiner Überzeugungskraft nehmen. Statt eines absehbar problemlosen Übergangs würde die Wahl Fürstenbergs zur Konfrontation des Domkapitels mit dem Kaiser, also zu einer rechtsrechtlich abenteuerlichen und extrem konfliktträchtigen Situation führen, in der es einen gewählten, aber aus Sicht des Kaisers nicht belehnungsfähigen Erzbischof gab. Aus der vergleichsweise sicheren würde eine höchst ungewisse Zeit des Herrscherwechsels. Die Reichsbindung Kurkölns und seine Stellung im Reichsverband stünden auf dem Spiel.

Andererseits konnte es keinen Zweifel geben, dass die von Karg ins Spiel gebrachte Strategie auch für den Kaiser extrem risikoreich war. Zunächst war die formelle Exklusion eines Kandidaten bei einer Bischofswahl ohne Präzedenz in der jüngeren Geschichte der Reichskirche. Kein Vorgänger Kaiser Leopolds hatte es je gewagt, die Wahlfreiheit eines Domkapitels so massiv einzuschränken, indem er einen Kandidaten – noch dazu den bislang bei weitem aussichtsreichsten – einfach für wahlunwürdig erklärte.⁸² Angesichts der Tatsache, dass die Domkapitel der Reichskirche stets eifersüchtig über ihre Wahlautonomie wachten, war mit heftiger interner und öffentlicher Kritik an diesem Eingriff in die Wahlfreiheit zu rechnen. Im schlimmsten Fall konnte sich das Vorgehen als kontraproduktiv erweisen.

Zudem war mit der „Exclusive“ jede Möglichkeit eines Kompromisses oder einer Konfliktineinhegung endgültig beseitigt. Bisher waren intern (wie gesehen) noch Wege diskutiert worden, über eine Fürstenberg-Sukzession zu verhandeln (indem etwa Joseph Clemens seinerseits zum Koadjutor erhoben würde) und Kompensationsgeschäfte zu schließen, die die Nachfolge in weiteren Stiften Max Heinrichs oder andere Bereiche der Reichspolitik betrafen. Indem Fürstenberg von vornherein und endgültig als notorischer Reichsfeind für indiskutabel erklärt wurde, war jeder Spielraum dahin: Der Kaiser konnte ohne vollständigen Gesichtsverlust keine Lösung mehr akzeptieren, in der Fürstenberg noch irgendeine Rolle spielte.

82 *Feine, Besetzung*, 129; *Christ, Selbstverständnis*, 269.

Entsprechend schwer fiel es Kaiser Leopold, sich zum Ausschluss Fürstenbergs durchzuringen. Am 9. Juli hatte er sich entschieden: In einem „Handbrief“ – im Stil Kaiser Leopolds stets ein Medium mit höchster autoritativer Verbindlichkeit – erteilte er Kaunitz die Weisung, die „öffentliche exclusiva“ gegen Kardinal Fürstenberg auszusprechen.⁸³ Er sei überzeugt worden, dass dies das beste Mittel sei, dessen Wahl zum Kurfürsten von Köln zu verhindern. Das Schreiben formulierte bereits sehr präzise die rhetorische Strategie, die der kaiserliche Wahlkommissar in diesem Zusammenhang gegenüber dem Domkapitel und den einzelnen Domkapitularen im Namen des Kaisers verfolgen sollte. Sie war durch und durch reichspatriotisch geprägt. Dem Domkapitel sei unmissverständlich klarzumachen, dass es mit der Ehre jedes „Cavaliers teutscher Nation“, überhaupt jedes ehrlich denkenden Mannes unvereinbar sei, Fürstenberg zu wählen. Als Reichsoberhaupt halte er es für so gut wie ausgeschlossen, dass jemand, der einer Kaiser und Reich feindlich gesinnten Macht verpflichtet sei, den Lehnseid („Jurament“) ablegen könne. Eine Wahl Fürstenbergs werde das Kurfürstentum und die Nachbarterritorien in Krieg und Verderben stürzen und alle Erfolge im Türkenkrieg zunichtemachen. Der Kaiser werde es von der Wahlentscheidung abhängig machen, ob er den Domkapitularen und, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde, ihren Familien künftig in Gnaden gewogen sein oder sie seine Ungnade spüren lassen werde. Dies sei allen Domkapitularen in aller Offenheit und ohne Umschweife darzulegen. Die unverhohlene Bedrohung der für Fürstenberg stimmen Domkapitulare und ihrer Familien war ebenso bemerkenswert wie die (in der üblichen Sprachregelung) durchaus materiell zu verstehende Zusicherung von Gnaden für alle, die sich seiner Wahl verweigerten. Denn Belohnung wurde nicht (wie in der Praxis solcher Wahlen üblich) für die Wahl, sondern für die *Nichtwahl* einer bestimmten Persönlichkeit versprochen.

83 Schreiben Leopold I. an Kaunitz, Wien, 09.07.1688 („Handbrief“), Konzept, Wien, Weisungen Köln 1 (unfol.). Wenn ich richtig sehe, ist dieses Schreiben bisher in der – ansonsten dichten und extrem sorgfältigen – Literatur nicht eigens gewürdigt worden. Die in der Literatur geäußerte Vermutung (*Feine*, Besetzung, 128), dass Kaunitz die Exklusion auf eigenen Entschluss, ohne gesonderte Weisung aus Wien ausgesprochen habe, ist damit hinfällig. Eine Edition dieses bemerkenswerten Dokuments findet sich im Anhang. Am selben Tag unterrichtete Kaiser Leopold I. (gleichfalls in einem „Handbrief“) den pfälzischen Kurfürst Philipp Wilhelm von seiner Entscheidung zur Exklusion Fürstenbergs; Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 550–550v.

Zwar äußerte der Kaiser auch in seinem Schreiben vom 9. Juli Präferenzen für bestimmte personelle Alternativlösungen, legte sich in dieser Hinsicht aber nicht fest. Entscheidend war, welcher „Gegen“-Kandidat die besten Aussichten böte, Fürstenberg zu verhindern. Falls Joseph Clemens sich als nicht durchsetzbar erwies, sollten die Kandidaturen der Pfalz-Neuburgener oder Hermanns von Baden unterstützt werden.

Das Handschreiben erteilte auch noch Weisungen für den Fall, dass die Wahl trotz des gewünschten scharfen Auftritts des Wahlkommissars „unglückseelig, in favorem deß Fürstenbergs“ verlaufen würde. Dann solle der Wahlkommissar unter Hinweis auf die Anwesenheit feindlichen Militärs die Wahl ganz zu verhindern suchen, oder, falls auch dies misslinge, vor Ort verbleiben, strikt auf jede Art von Gratulation verzichten und auf weiteren Befehl warten.⁸⁴

So eindeutig die Weisung zur Exklusion war, einzelne (freilich teilweise wohl eher salvatorische) Formulierungen⁸⁵ deuteten darauf hin, dass der Kaiser Kaunitz einen gewissen (Rest-)Handlungsspielraum beließ, eventuell doch noch auf ein solch hartes Vorgehen zu verzichten.

Kaunitz einen kleinen Ermessensspielraum bei der Befolgung der Weisung zu lassen, lag angesichts ihres Risikos und ihrer potenziellen Tragweite nahe. Kaunitz hatte ja bereits während der Koadjutorwahl gezeigt, dass er zu einem eher vorsichtigen, weniger exponierten Vorgehen tendierte als sein Dienstherr in Wien. Doch diesmal ließ der Wahlgesandte kein Zögern erkennen: Er setzte die kaiserliche Weisung konsequent um.

Dies war zweifellos der klaren Tonlage des Schreibens vom 9. Juli geschuldet. Dazu trug aber wohl auch bei, dass in den Wochen vor dem Wahltermin Entwicklungen eintraten, die die Chancen auf den Erfolg der Anti-Fürstenberg-Strategie zu erhöhen schienen. Es zeigte sich in den Tagen vor der Wahl, dass diesmal verschiedene, der pfalz-neuburgischen Partei zuzurechnende Domkapitulare an der Abstimmung teilnehmen würden (einer hatte sich im letzten Moment noch die niederen kirchlichen Weihen erteilen lassen), die im Januar noch gefehlt hatten. Folge war, dass die Mehrheit des Fürstenberg-Lagers nicht ganz so erdrückend war.⁸⁶ Noch wichtiger war, dass kurz vor der Wahl mehrere Brevi des Papstes in

84 Kaunitz berichtet dem Kaiser, dass er das Handschreiben erhalten und das darin Enthaltene dem Domkapitel vorgetragen habe und dies bei sich bietender Gelegenheit wiederholen werde, vgl. Kaunitz an Kaiser Leopold I., 15.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Köln Berichte 1b, fol. 66–70, hier 69v–70r.

85 „Wenn anderst“. Dagegen war der Hinweis darauf, dass dies ohne Krieg und Unruhe geschehen solle, wohl eher salvatorisch.

86 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 240–246.

Köln eintrafen, die sich ungünstig für Fürstenberg auswirken mussten. Innozenz XI. erteilte Joseph Clemens das Wählbarkeits breve, das dieser wegen seiner Jugend und den bereits erworbenen Stiften (Freising und Regensburg) benötigte, während er Fürstenberg ein solches – wie bereits erwähnt – verweigerte. Zugleich gab der Papst gegenüber dem Protektor, Kardinal Pio, zu verstehen, dass damit die Grenzen seiner Parteinaahme erreicht seien: Sollte Fürstenberg (wie im Januar) die Zweidrittelmehrheit des Domkapitels erreichen, werde er ihn ernennen.⁸⁷ Anders als der Kaiser war er nicht bereit, die rechtlichen Grenzen des üblichen Verfahrens zu überschreiten und Fürstenberg definitiv auszuschließen.⁸⁸

All diese Entwicklungen schienen aus Kaunitz' Sicht ausreichende Gewähr zu bieten, den vom Kaiser gewünschten Weg riskieren zu können, mit allen Folgen. Am 14. Juli kam es zum feierlichen Aufzug des Wahlkommissars vor dem Domkapitel. Die Ansprache Kaunitz' folgte sowohl von der Sache als auch von der rhetorischen Form her dem Handschreiben vom 9. Juli. Feierlich erklärte der Wahlkommissar Kardinal Fürstenberg wegen seiner Bindung an Frankreich für unwählbar, indem er dem Domkapitel förmlich gebot, „auff den H. Cardinalen [von Fürstenberg] keine Reflexion [zu] machen“.⁸⁹ Dass dies als eine eindeutige Beschränkung der Wahlfreiheit des Domkapitels zu verstehen war, machte Kaunitz gegenüber dem Domkapitel unmissverständlich klar: „Es wäre auch in Betrachtung der Temporal Jurisdiction und regalium und daraus herausfliessender Obligation zum Reich leicht zu schliessen, daß die Freyheiten der Wahlen nicht gantz indeterminiert sey, sondern solcher gestalt eingeschrencket sey, dass man dabey auff des Reichs Wohlfahrt das Absehen richten müsse“.⁹⁰ Bei der Begründung dieses gänzlich ungewöhnlichen Schritts bediente sich der Wahlkommissar jener reichspatriotisch-antifranzösischen Rhetorik, die im kaiserlichen Schreiben vorgegeben worden war. Akribisch wurden zur Begründung all die schweren Verletzungen der Wohlfahrt des Reichs aufgezählt, die sich Fürstenberg im Dienste der französi-

87 Bericht Kardinal Pios über sein Gespräch mit Innozenz XI. über die Kölner Wahlache, 03.07.1688 (Ausfertigung), Wien, Geistliche Wahlakten Köln 17a, fol. 526–533; vgl. auch Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 235 f.

88 Böhmländer, Wahl, 232, 237 f. Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 231.

89 Protokoll der Sitzung des Domkapitels am 14.07.1688, Köln, Domkapitelsprotokoll, Best. 210 A 209 (1688), fol. 192v–202v, hier fol. 197. Dass Kaunitz sogleich hinzufügte, dass dieser Ausschluss des Kandidaten nicht als Einschränkung, sondern als Verteidigung der Wahlfreiheit des Domkapitels zu werten sei, wurde als notorischer Widerspruch von der Pro-Fürstenberg-Publizistik scharf kritisiert.

90 Köln, Domkapitelsprotokoll, Best. 210 A 209, fol. 197.

ischen Krone habe zuschulden kommen lassen.⁹¹ Nur in einem Punkt wichen von der Weisung vom 9. Juli ab: Alternativkandidaten empfahl Kaunitz nicht; dies erschien ihm offensichtlich nach Lage der Dinge nicht ratsam. Der besondere Charakter wurde auch durch die Art der Ansprache unterstrichen: Kaunitz trug sie langsam, Wort für Wort ablesend vor, um dem Domkapitelsschreibern die Möglichkeit zu geben, alles wörtlich mitzuschreiben und ins Domkapitelprotokoll zu übernehmen. An der Verbindlichkeit sollte kein Zweifel bleiben.⁹²

Schon der Rechtshistoriker Feine hat darauf hingewiesen, dass mit der offiziellen Ansprache des kaiserlichen Wahlkommissars vom 14. Juli 1688 hier reichs- und reichskirchenrechtlich Neuland betreten worden ist: Es war die erste formelle kaiserliche Exklusion bei einer Bischofswahl in der Reichskirche – ein Schritt, der für die politische Situation und auch prinzipiell kaum zu unterschätzende Tragweite hatte.⁹³

In seinen Berichten an den Wiener Hof betont Kaunitz, dass er – wie befohlen – die Exklusion Fürstenbergs und ihre Begründung auch bei anderen Gelegenheiten gegenüber den Domkapitularen wiederholt habe.⁹⁴ Dies bezog sich zweifellos sowohl auf die „Gnaden“, die der Kaiser den gegen Fürstenberg stimmenden Domkapitularen versprach, als auch die unverhohlenen scharfen Drohungen, die das „Handbriefl“ gegenüber den Fürstenberg-Anhängern und ihren Familien formuliert hatte.

Die Exklusion führte – wie zu erwarten war – unmittelbar zur Eskalation des Konflikts. Fürstenberg und seine Anhänger protestierten sofort in Wort und Schrift gegen die Ansprache des Wahlkommissars. Der Kaiser mache sich nicht nur schwerster Verletzungen des Reichs- und Kirchenrechts schuldig, sondern werde auch vertragsbrüchig, da er Fürstenberg angebliche Verbrechen vorhalte, die unter die feierlich verbriegte Amnestie des Friedens von Nimwegen fielen. Fürstenberg habe nichts getan, was als Verletzung seiner Treuebindung zum Reich gedeutet werden könne.⁹⁵ Hatte der Kaiser beim Koadjutorverfahren seine Stellung als Verteidiger

91 Aufzählung der Vergehen Fürstenbergs, ebd., fol. 196v.

92 Eine recht genaue Schilderung des Auftritts von Kaunitz vor dem Domkapitel findet sich im Schreiben von Karg an Max Emmanuel vom 15.07.1688, München, 1042.

93 Feine, Besetzung, 129 f.

94 Schreiben Kaunitz an Kaiser Leopold I., 15.07.1688, (Ausfertigung), Wien, Berichte aus Köln 1b, hier 69v.

95 Vgl. „Ihrer Fürstlichen Gnaden und Eminenz des Herrn Cardinals von Fürstenberg Summarische Antwort auff die Proposition“, 1688, Abdruck in: Flörken, Belagerung, 30–45, ebd., Anm. 24 (S. 30) auch zur sofortigen schriftlichen Verbreitung mit archivalischen Belegen.

der Unabhängigkeit des Wahlverfahrens betont, so hielten Fürstenberg und seine Anhänger ihm nun vor, genau diese Unabhängigkeit der Wahl mit seinem Verhalten aufs Gröbste zu verletzen.

Vor dem Hintergrund dieser dramatischen Verschärfung der Gegensätze schritt das Domkapitel zur Wahlhandlung selbst, die angesichts des offenen Ausgangs unter extremer Anspannung stand.⁹⁶ Sie wurde daran erkennbar, dass am Anfang heftige Auseinandersetzungen stattfanden, bei denen die Fürstenberg-Anhänger und Fürstenberg-Gegner jeweils den Domkapitularen der Gegenseite das Stimmrecht abzusprechen versuchten. Von Seiten der Fürstenberg-Partei wurde angezweifelt, dass der Markgraf von Baden, der einzige abwesende Domkapitular, das Recht zur schriftlichen Stimmabgabe habe, während die Fürstenberg-Gegner die kanonische Wahlberechtigung verschiedener Domkapitulare bestritten. Die Wahlhandlung konnte all dies nicht aufhalten, der Domdekan beließ es dabei, die „Protestationes“ schriftlich zu Protokoll zu nehmen. Auch ein weiterer scharfer Streit um den Antrag der (Anti-Fürstenberg-)Minderheit, die Wahl schriftlich durchzuführen, scheiterte. Es blieb beim traditionellen System des Skrutiniums, der geheimen mündlichen Stimmabgabe, die mit dem bekannten Ergebnis, der legendären „Doppelwahl“, endete: Von den 24 Stimmen der Domkapitulare hatte Wilhelm Egon von Fürstenberg 13, Joseph Clemens von Bayern 9 Stimmen erhalten; auf zwei weitere Domkapitulare war jeweils eine Stimme entfallen.

Offensichtlich war die mit der Exklusion verbundene Wahltaik des Kaisers aufgegangen; Fürstenberg hatte die Zweidrittelmehrheit, die er noch im Januar erhalten hatte, verloren, zur nicht geringen Überraschung einiger Beobachter wie Nuntius Tanara. Dieser habe ihm – so berichtete Kaunitz – am Tag darauf zur „glücklich abgeloffenen Wahl“ gratuliert und gern gestanden, dass er niemals geglaubt hätte, dass man von drey votis, die in electione Coadjutoris von dieser partie gewesen seind, es auf 9 gebracht haben würde⁹⁷.

Endgültig geklärt war natürlich damit – wie schon nach der Koadjutorwahl – nichts: Die letzte Entscheidung lag in Rom. Umgehend riefen

96 Vgl. Protokoll der Sitzung vom 19.07.1688, Köln, Domkapitelprotokoll Best. 210 A 209 (1688), fol. 208v–219; Sorgfältigste Darstellung nach wie vor bei Braubach, Domkapitel, 56–63.

97 Schreiben Kaunitz an Leopold I., [o. D., nach 20.07.1688], Wien, Berichte aus Köln 1b, fol. 89–93, hier 89. Bei seiner Berechnung spielte Tanara wohl auf die drei erklärtermaßen pfalz-neuburgisch orientierten, gegen Fürstenberg eingestellten Domkapitulare an, die an der Koadjutorwahl seinerzeit nicht persönlich teilgenommen hatten.

sich beide Seiten, die Fürstenberg unterstützenden „Postulanten“ und die Joseph Clemens unterstützenden „Eligenten“, zu Siegern aus,⁹⁸ und beide konnten Gründe für ihre Position nennen.

4.2 *Exklusion als Provokation: Die Konsequenzen der Doppelwahl für Frankreich*

Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, dass sich unabhängig vom Ausgang des Streits in einer Hinsicht der Charakter der Kölner Angelegenheit durch Exklusion und Doppelwahl fundamental verändert hatte. Dies betraf die französische Krone. Für Frankreich hatte die Kölner Sukzession durch den Ausschluss Fürstenbergs, oder präziser: durch die Art und Begründung dieses Ausschlusses, eine völlig neue Qualität erhalten. Indem der Kaiser durch seinen Wahlgesandten dem bekanntermaßen von Frankreich favorisierten Fürstenberg öffentlich wie feierlich die Wählbarkeit sprach und dies ausschließlich mit dessen Loyalitätsbindung zum französischen König begründete, erhielt die Causa Köln für Versailles erst-rangige Bedeutung.

Schon eingangs ist darauf hingewiesen worden, dass Wahlen in der Frühen Neuzeit deshalb so konfliktanfällig waren, weil sie die Reputation offenkundiger Wahlverlierer über die konkrete Personalangelegenheit hinaus beschädigen konnten. Das verminderte die Bereitschaft, als nachteilig empfundene beziehungsweise im Gegensatz zu eigenen Positionen stehende Wahlentscheidungen zu akzeptieren.

Im Fall der Kölner Doppelwahl stellte sich dieses Problem für Frankreich mit der Wahl und der Art ihres Zustandekommens in verschärfter Weise. Indem der Kaiser explizit die Frankreichbindung Fürstenbergs als Grund für dessen Ausschluss angeführt hatte, stand nicht mehr der Kölner Domdekan, sondern sein Protektor in Versailles im Zentrum des Wahlgeschehens. Jede Art von Loyalitäts- und Allianzbeziehung, die zu Frankreich unterhalten wurde, konnte für reichsschädlich erklärt, die Reichsangehörigen, die sie unterhielten, von allen (Wahl-)Ämtern im Reich ausgeschlossen werden. Überdies beanspruchte der Kaiser feierlich und öffentlich implizit das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit darüber zu entscheiden. Die Folgen lagen auf der Hand: Indirekt, ohne jede Form von Reichskriegserklärung, war der französische Monarch zu einer Art

98 Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 250–261.

Reichsfeind erklärt worden. Bindungen zu ihm disqualifizierten Reichsangehörige für Wahlämter aller Art im Reich.

Dass diese Exklusion für den französischen Monarchen nicht hinnehmbar war, weil sie seine Reputation, seine Stellung als ernstzunehmender politischer Akteur und Vertragspartner in den Augen von Freund und Feind bedrohen würde, bedurfte wohl kaum näherer Begründung. Es war Fürstenberg selbst, der diesen Zusammenhang explizit machte und seinen Protektor in Versailles in staunenswerter Offenheit darauf hinwies, dass es seit der Exklusion nicht mehr um ihn, Fürstenberg, sondern um den französischen Monarchen selbst gehe. Jeder Reichsangehörige, so schrieb er bereits am 23. Juli 1688 an Ludwig XIV., der dem französischen König loyal verbunden sei, müsse von nun an damit rechnen, von allen Ehren und Würden im Reich ausgeschlossen zu werden.⁹⁹ Dies hinzunehmen, sei weder mit dem Interesse noch dem Prestige Frankreichs vereinbar. Wenn der Kaiser sich allein mit seinem Titel („le nom seul de l’Empereur“) mehr Respekt verschaffen könne, als durch die gesamte Macht und nachbarschaftliche Nähe der Länder des Königs zu erreichen sei, bestehe die Gefahr, dass die Reputation, die die französische Krone erworben habe, gemindert werde.¹⁰⁰ Deutlicher konnte es kaum formuliert werden. Der Ausschluss Fürstenbergs und seine Begründung trafen den französischen König unmittelbar und in Hinblick auf die über Köln hinausweisenden Konsequenzen noch härter als den Ausgeschlossenen selbst.

In der ihnen eigenen Weise machten auch die sofort einsetzenden Flugschriftenkontroversen um Kurköln darauf aufmerksam, dass mit der Exklusion für Frankreich eine neue Lage entstanden war.¹⁰¹ Die Gegner einer Amtübernahme Fürstenbergs richteten ihre Kritik direkt gegen seinen französischen „Protektor“. Bemerkenswerterweise wurde dabei Frankreich schon jetzt, vor Einmarsch der französischen Truppen in Kurköln und dem Ausbruch von Kampfhandlungen, mit dem Osmanischen „Erbefeind“ gleichgesetzt, indem Fürstenberg unter Anspielung auf den mit dem Sultan verbündeten ungarischen Magnaten als „occidentalischer Thö-

99 Schreiben Fürstenbergs an Ludwig XIV. vom 23.07.1688, Paris, Cologne 40, fol. 186–191, hier 188: „que l’attachment a sa personne soie une exclusion pour toute sorte de dignites en Allemagne“.

100 Ebd., fol. 188: O’Connor, Negotiator, 172, 234.

101 Aufzählung entsprechender Titel bei Braubach, Fürstenberg, 477, Anm. 192. Insgesamt scheinen die Fürstenberg-Gegner die öffentliche Meinung dominiert zu haben.

kely“ bezeichnet wurde,¹⁰² der das Geschäft des Reichsfeinds erledige. Formulierungen wie diese nahmen die Angriffe auf Frankreich als „occidentalischen Türken“ und „occidentalischen Erbfeind“ vorweg, die dann nach Ausbruch des Pfälzischen Kriegs in der deutschsprachigen Publizistik starke Verbreitung fanden.¹⁰³

Auch in der französischen Regierung selbst zweifelte wohl niemand mehr daran, dass sich die Kölner Nachfolge zu einer Frage von fundamentaler Bedeutung gewandelt hatte. Ein klares Indiz ist die gewandelte Verhandlungsposition der französischen Regierung gegenüber dem Heiligen Stuhl, von dessen Entscheidung der Ausgang abhing. Nach der „Doppelwahl“ war Ludwig XIV. zu Zugeständnissen bereit, von denen einige Monate zuvor, als Versailles mit Rom über die Bestätigung der Koadjutorwahl Fürstenbergs verhandelt hatte, noch nicht die Rede gewesen war. In einer für seine Politik sehr untypischen Wendung¹⁰⁴ bot Ludwig XIV. Papst Innozenz XI. nun ein Entgegenkommen in zentralen Streitfragen an, sollte die Kurie sich zu einer Bestätigung Fürstenbergs verstehen. Konkret betraf das den bislang scheinbar aussichtslosen, inzwischen durch die Verhängung harter Kirchenstrafen symbolisch stark aufgeladenen Streit um das französische Gesandtschaftsquartier in Rom.¹⁰⁵ Auch in der Suk-

102 Vgl.: „[106] Sollte nun allem Verhoffen zugegen/ der Herr Cardinal von Fürstenberg ein Gleiches in dem Heiligen Römischen Reich thun/ und sich mit Gewalt / wider Recht/ Fug und Billigkeit/ wider alle Gött- und Weltliche Gesetz in dem Churfürstenthumb zu manuthenieren die Frantzösischen Waffen ins Reich führen/ und dadurch sich zum öffentlichen Feind seines Vatter-[107] landes machen, wer würde ihn besser als einen Occidentalischen Tökeli achten, ja, wer sollte seinen greuelhaften Unternehmungen einen anderen und bessern als Tökelischen Ausgang versprechen, insonderheit wann man anstehet und bedencket, dass er und sein fugloser Protektor [=Ludwig XIV., C. K.] in einem solchem stoltzmuthig= ungerechten Unternehmen nicht allein mit irdischer Macht/sondern fürnemblich mit deme, qui superbos disperdit, zu thun haben würde; da dann dem Herrn Cardinaln keine ehemals widerfahrene Begnadigung [im Friedensvertrag von Nimwegen, C. K.] mehr übrig seyn: sondern es woll heißen möchte; Severitate coercendos esse, quos beneficia non mutant.“ Emmerich Graf Thököly (1657–1705), einer der Führer des 1678 ausgebrochenen Kuruzzenaufstands gegen die habsburgische Herrschaft in Ungarn, 1682 vom Sultan als König von Oberungarn anerkannt und als Verbündeter der Osmanen Heerführer gegen die Habsburger.

103 Wrede, Reich, 380 f., 477 f.

104 Zur extremen, an „Borniertheit“ grenzenden Hartnäckigkeit Ludwigs XIV. in wichtigen politischen Fragen, zu denen zweifellos die Frage der Rechte der französischen Gesandtschaft in Rom zählte, von der einmal getroffenen politischen Linie abzuweichen, vgl. Tischer, Ludwig XIV., 146.

105 Gérin, Pape, 109 f.; O’Connor, Negotiator, 174 f.

zessionsfrage selbst ging die französische Regierung noch einen weiteren Schritt auf die Gegenseite zu: Der unmittelbar nach Bekanntwerden des Kölner Wahlergebnisses nach Rom entsandte Geheimemissär Chamlay übermittelte die Bereitschaft Ludwigs XIV., Joseph Clemens von Bayern umgehend als Koadjutor Fürstenbergs zu akzeptieren. Der französische Monarch habe keine Einwendungen dagegen, wenn Innozenz XI. den Bayernprinzen (unmittelbar zusammen mit der Bestätigung Fürstenbergs als Erzbischof) zum Koadjutor „cum futura successione“ ernenne und dies auch sogleich bekanntgebe.¹⁰⁶ Chamlay war für den Fall, dass sich all dies als nutzlos erweisen würde, ermächtigt, dem Papst auch eine Wiederholung der Wahl in Köln anzubieten, allerdings unter der Bedingung, dass Fürstenberg dann dazu zugelassen werde.¹⁰⁷

Doch die neue Verhandlungsbereitschaft Ludwigs XIV. war vergeblich, die Mission des geheimen Sondergesandten in Rom scheiterte rasch. Manfred Weitlauff hat in seinen akribischen Untersuchungen¹⁰⁸ überzeugend darlegen können, dass das Ergebnis der Kölner Doppelwahl, vor allem das Verfehlen der für die Postulation erforderlichen Zweidrittelmehrheit durch Fürstenberg, den Papst in die Lage versetzte, die von ihm präferierte Linie in der Kölner Sukzessionssache konsequent weiterzuverfolgen: Es war nun möglich, die politisch gewollte Lösung herbeizuführen, also die Verhinderung des französischen Kandidaten, ohne die üblichen kanonischen Verfahrensnormen verletzen zu müssen. Zusätzliche Legitimation für die Konfirmation von Joseph Clemens bot das in Rom ausgiebig gefeierte Prestige des im Türkenkrieg „verdienten“ Hauses Bayern und des jungen Kurfürsten Max Emmanuel. Nach zwei entsprechenden Kongregationsentscheidungen bestätigte Papst Innozenz XI. am 14. September 1688 die Wahl von Joseph Clemens, dem wegen seiner großen Jugend der Weihbischof von Anethan und Karg von Bebenburg als Administratoren *in spiritualibus* beziehungsweise *in temporalibus* zur Seite gestellt wurden.¹⁰⁹

Diese Entwicklung wartete die französische Regierung nicht mehr ab. Schon unmittelbar, nachdem das Scheitern der Mission Chamlays in Versailles bekannt geworden war, fiel in Paris die Entscheidung zum bewaffneten Eingreifen in der Kölner Angelegenheit. In den entscheidenden

106 Gérin, Pape, 116.

107 O'Connor, Negotiator, 170 f.

108 Vgl. Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 256–269, mit genauer Analyse der (allerdings nicht lückenlos überlieferten) römischen Akten.

109 Das Konfirmationsbreve wurde am 20.09.1688 ausgefertigt; Abdruck bei Flörken, Belagerung.

Sitzungen des Conseil wurde dabei eindringlich darauf hingewiesen, dass ein Rückzug für Frankreich keine Option sei, würde der König dadurch doch seine Reputation aufs Spiel setzen, die er – insbesondere im Reich – erworben habe.¹¹⁰ Anders formuliert: Eine Intervention sei alternativlos.

4.3 Vom Interventionszwang zum Krieg

Anfang August wurden die entsprechenden militärischen Vorbereitungen getroffen, während Fürstenberg aufgefordert wurde, die Festungen im Kurfürstentum für die Aufnahme französischer Garnisonen vorzubereiten. Zugleich trat die französische Regierung in Verhandlungen mit der Kapi-
telsmehrheit der „Postulanten“, um im Sinne des Protektionsvertrags von 1687 eine Vereinbarung über den militärischen Schutz Kurkölns durch Frankreich zu schließen.¹¹¹ In der ersten Septemberhälfte des Jahres 1688 marschierten französische Truppen auf dem kurkölnischen Territorium ein, während niederrheinisch-westfälische Kreistruppen die Reichsstadt Köln sicherten, die für den kommenden Krieg enorme strategische Bedeutung hatte.¹¹² Diese militärischen Schritte gelten gemeinhin als Anfang des Pfälzischen Kriegs, der nicht zufällig auf dem Gebiet Kurkölns begann.

Erst kurz nach dem französischen Einmarsch kam es zum Austausch der offiziellen Kriegsmanifeste. Im Zentrum der französischen Deklaration vom 24. September 1688 stand neben dem Streit um Kurpfalz die Kölner Sukzessionssache. Der französische König geißelte die Einschränkung der Wahlfreiheit des Domkapitels durch den Kaiser und das parteiliche Ver-
halten des Papsttums scharf. Er sei bereit, seine Truppen aus dem Reich wieder abzuziehen, wenn der Papst aus freien Stücken oder auf Bitten des

110 Vgl. den Bericht des päpstlichen Nuntius in Paris, Angelo Ranuzzi, an Kardinal-
staatssekretär Alderano Cibo über die Beratungen des Conseil, in der Louvois da-
rauf verwiesen habe, „[428r] che al Mondo è troppo noto [428v] quanto interes-
se, e premura habbia il Rè in questo negotio [der Kölner Sukzession], et non po-
ter però ritirarsene, et abbandonarlo senza render baldanzosi i nemici della
Corona, et perder quel gran credito, et di quella riputazione che si è acquistata
sin ora con le azioni passate di esser superiore à tutti.“ Ranuzzi an Cibo, Paris,
23.08.1688, Rom, AAV Segr. Stato, Francia 177, fol. 428 f., hier 428r–428v; vgl.
auch O’Connor, Negotiator, 177. In der ansonsten erschöpfenden Edition von
Neveu, *Ranuzzi*, wird das wichtige Schreiben kurz erwähnt (Bd. 11, 380), aber
überraschenderweise nicht wiedergegeben.

111 Braubach, Fürstenberg, 449–452. Interessant ist, dass die entsprechenden Ver-
handlungen scheiterten.

112 Braubach, Fürstenberg, 457.

Kaisers die Postulation Fürstenbergs bestätige, wobei diesem – wie auch bei dieser Gelegenheit öffentlich wiederholt wurde – Joseph Clemens unmittelbar als Koadjutor zur Seite gestellt werden könne. Der Auftritt des Grafen Kaunitz vor dem Domkapitel am 14. Juli 1688 firmierte prominent in dem französischen Ultimatum: Seine Ansprache habe den Friedensbruch der Gegenseite manifest gemacht, ebenso wie die zurückhaltende Antwort Fürstenbergs dessen Wunsch, den Frieden zu bewahren.¹¹³ Insgesamt stelle dieses Verhalten eine flagrante Verletzung der insbesondere durch den Vertrag von Münster garantierten Reichskonstitutionen, zu denen auch die Freiheit der Bischofswahl durch das Domkapitel gehöre, durch den Kaiser dar, die der König nicht zulassen könne. Auch von Seiten des französischen Königs wurde so die Autonomie des Verfahrens beziehungsweise seine Verletzung prominent thematisiert. Die französische Krone sah sich – insbesondere durch die Verträge von Münster und Nimwegen – zur Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl legitimiert, was durchaus als Antwort an Kaiser und Papst zu verstehen war, die das Recht Frankreichs zu jeder irgendwie gearteten Einmischung in eine Bischofswahl im Reich zurückgewiesen hatten.¹¹⁴

Die Antwort des Kaisers kam prompt, und sie erfolgte auf zwei Ebenen. In einem für die kurkölnischen Untertanen bestimmten, bereits seit dem 30. September 1688 verbreiteten Mandat wurde unter Verweis auf die päpstliche Konfirmation Joseph Clemens' jeder Gehorsam gegenüber Fürstenberg bei Strafe der Acht verboten.¹¹⁵ Viel grundsätzlicher fiel die Ant-

113 Kriegsmanifest Ludwigs XIV. [Memoires des Raisons], in: *DuMont, Corps*, 170–173, hier 172: „enfin on peut dire, que le mepris & infraction manifeste des Traitez de Paix ont paru aussi clairement dans le Discours adressé au Chapitre par ledit Comte de Kaunitz, que la moderation dudit Cardinal [de Fürstenberg] & son zèle pour le maintien de la Tranquillité publique dans la réponse qu'il y a fait“.

114 Vgl. zur strikten Zurückweisung eines Interventionsrechts des französischen Königs in die Kölner Wahl, auch eines solchen zur Bewahrung der angeblich gefährdeten Wahlfreiheit, durch den Papst *Pastor*, Geschichte, 940 f. Ebd., 941, Fn 1, der Abdruck des Schreibens Innozenz' XI. an Tanara, (21.08.1688), in dem bei einer Gegenüberstellung der Rechte des Kaisers und des französischen Königs bei der Bischofswahl in Köln päpstlicherseits ähnlich unzweideutig wie zuvor schon durch den Kaiser klargestellt wird: „Il Re christianissimo per il contrario [zum Kaiser] non ha che far niente in Germania.“

115 Mandat Leopolds I., 30.09.1688, Druckexemplar in Münster, Abt. Westfalen Gesamtarchiv von Landsberg-Velen Reichs- und Kreissachen Druckschriften 29750 Nr. 7. Das Mandat enthält eine ausführliche Schilderung des Wahlverfahrens mit genauer Nennung der Stimmenzahl für den Postulandus und den Eligendus sowie der folgenden Verfahrensschritte in Rom, um danach unbedingt Gehor-

wort des Kaisers in seiner feierlichen, sofort auch am Reichstag verbreiteten „*Responsio ad Manifestum Gallicum*“ vom 18. Oktober 1688 aus. Frankreich gehe es bei seinem Friedensbruch überhaupt nicht um seine – unbegründeten – Ansprüche in Kurpfalz und Kurköln; wahres Ziel des französischen Königs sei, Krieg ins Reich zu tragen, um dem von ihm seit jeher unterstützten, zuletzt arg bedrängten „Türcken durch solche Diversi-
on [...] auffzuhelffen“ und schließlich auf diese Weise „das gantze Röm.
Reich selbsten unter seine Bottmäßigkeit“ zu bringen.¹¹⁶ Der Ton der folgenden publizistischen Auseinandersetzung war damit gesetzt.

5. Fazit

Der Kriegseintritt Frankreichs gegen Spanien 1635 darf als prominentes Beispiel einer Situation gelten, die im Gesamtkontext dieses Bandes als „Pflicht zur Intervention“ bezeichnet wird. Weit weniger bekannt ist, dass ein halbes Jahrhundert später eine vergleichbare Situation auch zum Ausbruch des Pfälzischen Kriegs geführt hat, obwohl die französische Protektionspolitik im Reich zu dieser Zeit längst erheblich an Bedeutung verloren hatte.

Die Analyse der Entwicklung rund um die Nachfolge im Kurfürstentum Köln, die 1687/88 zu dieser Sicherheitssituation führte, lässt verschiedene Rückschlüsse für den Gesamtzusammenhang des Themas „Pflicht zur Intervention“ zu:

(1.) Es waren 1688 nicht zuvor geschlossene Verträge oder Vereinbarungen, sondern es war die *innere Dynamik des Verfahrens*, die zur Entstehung einer Interventionspflicht führte. Als sich die französische Regierung zur Unterstützung der Kandidatur Fürstenbergs für den Kölner Erzstuhl entschied, durfte dies als vergleichsweise sicherer Weg gelten, die traditionelle profranzösische Orientierung des Kurfürstentums Köln ohne unmittelbaren militärischen Einsatz zu garantieren. Fürstenberg erschien als Domdekan und Leitender Minister Kurkölns (vor dem Hintergrund des üblichen Verlaufs reichskirchlicher Wahlen) als recht sicherer Nachfolgekandidat. Dies sollte sich als folgenschwerer Irrtum erweisen. Die Doppelwahl beziehungsweise vor allem die Art, wie diese Doppelwahl zustande kam,

sam gegen Joseph Clemens anzuordnen und Zu widerhandlung mit der Reichs-
acht zu bedrohen.

116 [Leopold I.] *Responsio ad Manifestum Gallicum; Oder Beantwortung Deß Frant-
zösischen Manifests*, Wien 18.10.1688 [Bayerische Staatsbibliothek München 2
Eur. 100, 32], hier 11.

die kaiserliche Exklusion Fürstenbergs und ihre Begründung, veränderten den Charakter der Kölner Nachfolge grundlegend: Sie wurde zu einer Angelegenheit, in der die Reputation der französischen Monarchie, also ihre außenpolitische Handlungsfähigkeit, auf dem Spiel zu stehen schien. Gänzlich unvorhersehbar ist eine mögliche Eskalation und die Entstehung einer riskanten Lage allerdings nicht gewesen. Dies gilt nicht nur wegen der extrem angespannten politischen Ausgangslage der Kölner Wahl, sondern auch wegen der bekannten (Eigen-) Dynamik von Wahlverfahren, deren Konfliktanfälligkeit allen Akteuren bekannt war, die Frankreich aber offensichtlich 1687 unterschätzte.

(2.) Die Entstehung der Situation einer „Pflicht zur Intervention“ war in hohem Maße ein *akteurszentrierter Prozess*. Bis zum Frühsommer 1688 gab es aus Sicht der Akteure, insbesondere der kaiserlichen Regierung, noch mögliche Auswege aus der militärischen Krise. Erst aufgrund der formellen Exklusion Fürstenbergs gab es faktisch keine gewaltlose Lösungsmöglichkeit mehr. Viel spricht dafür, dass dies mit der Änderung der politischen Gesamtlage¹¹⁷ zu tun hat: Aufgrund der sich abzeichnenden kaiserlichen Bündnisse mit den Generalstaaten, Brandenburg und Kurbayern sowie der militärischen Entwicklung im Südosten war eine Lage entstanden, die aus Wiener Sicht einen militärischen Konflikt mit Frankreich kalkulierbar erscheinen ließ, ja vielleicht sogar eine recht günstige Kriegskonjunktur verhieß. Die Entstehung einer solchen Situation war Ergebnis von (bewussten) Entscheidungen der Akteure, die um die Risiken und Möglichkeiten von Wahlentscheidungen wussten und diese gezielt einsetzen.

(3.) Aufschlussreich ist der Fall auch auf *legitimatorischer Ebene*, in Hinblick auf die Interventionsbegründung durch die französische Regierung. Sie stellte ihr militärisches Eingreifen in die Kölner Sache als Schutzzervention dar, freilich nicht als eine zur Verteidigung eines speziellen Protegés. Im Mittelpunkt stand die Rolle Frankreichs als Garantiemacht des Westfälischen Friedens; als solche verteidigte sie die durch die Reichskonstitutionen verbrieftete Wahlfreiheit des Domkapitels. Wahlfreiheit und Friedensgarantie waren 1688 aus französischer Sicht offensichtlich wirksame Legitimationsgrundlagen als der Bezug auf das konkrete Schutzverhältnis zu Fürstenberg und das besondere Engagement Frankreichs in der Wahl. In dieser Hinsicht stimmten Kriegsgrund und Kriegslegitimation 1688 – anders als 1635 – nicht überein.

117 Vgl. dazu ausführlicher Kampmann, Konflikt.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Historisches Archiv der Stadt Köln:

Domkapitelprotokoll, Best. 210 A 209 [Sicherheitsverfilmung]

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

kschw 1040; kschw.1041; kschw.1042

Landesarchiv NRW Münster, Abt. Westfalen:

Gesamtarchiv von Landsberg-Velen, Reichs- und Kreissachen, Druckschriften 29750 Nr. 7

Archives du ministère des Affaires étrangères (Paris):

Cologne 40

Archivio Apostolico Vaticano (Rom):

Segr. Stato, Francia 177

Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Wien), Reichskanzlei:

Berichte aus Köln 1b

Geistliche Wahlakten Köln 17a (1547.01 – 1688.07)

Instruktionen 6

Vorträge 5d

Weisungen Köln 1

Gedruckte Quellen

Acta Pacis Westphalicae Serie II: Korrespondenzen, Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 4: 1646, hrsg. v. der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Münster 1999.

Corps universel diplomatique du Droit de Gens; contenant vn Recueil de Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autre Contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Emperur Charlemagne jusques à present, Bd. 7/2, hrsg. v. Jean DuMont Amsterdam u. a. 1731.

Die Belagerung und Zerstörung Bonns 1689. Ein Lesebuch, hrsg. v. Norbert Flörken, Köln 2015, URL: https://kups.ub.uni-koeln.de/6292/1/Gesamt_Floerken10.pdf [letzter Zugriff: 25.07.2020].

Homo proponit, Deus disponit oder die mit langen Nasen abgewiesenen Menschen-Anschläge: vorgestellte in einem Discurs über die köllnische Churfürsten-Wahl, [s. l.] 1688 [Juli/August] [BSB München, Res/4 Eur. 380, 35].

[Leopold I.], Responsio ad Manifestum Gallicum. Oder Beantwortung Deß Frantzsischen Manifests, Wien 18.10.1688 [BSB München, 2 Eur. 100, 32].

Ranuzzi, Angelo, Correspondance du nonce en France Angelo Ranuzzi (1683–1689), 2 Bde., hrsg. v. Bruno Neveu, Rom (École Française de Rome – Université Pontificale Gregorienne) 1973.

Literatur

- Aretin*, Karl Otmar Freiherr von, Art. „Kaunitz, Dominik Andreas Graf“ in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1977, 363, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd124899242.html#ndbcontent> [letzter Zugriff: 25.07.2020].
- Babel*, Rainer, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.
- Böhmländer*, Ernst, Die Wahl Joseph Clemens von Bayern zum Erzbischof von Köln 1688, in: Oberbayerisches Archiv 56 (1912), 173–247; Oberbayerisches Archiv 57 (1913), 224–284.
- Boutant*, Charles, L’Europe au Grand Tournant des années 1680. La succession palatine, Paris 1985.
- Braubach*, Max, Art. „Karg von Bebenburg, Johann Friedrich Reichsfreiherr“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 11, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1977, 153 f., URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd119550016.html#ndbcontent> [letzter Zugriff: 25.07.2020].
- Braubach*, Max, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 122 (1933), 51–117.
- Braubach*, Max, Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV., Bonn 1972.
- Braun*, Guido, Von der politischen zur kulturellen Hegemonie Frankreichs 1648–1789, Darmstadt 2008.
- Christ*, Günter, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg, Wiesbaden 1975.
- Christ*, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den Geistlichen Territorien des Alten Deutschen Reichs in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), 257–328.
- Cognet*, Louis, Das kirchliche Leben in Frankreich, in: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, hrsg. v. Hubert Jedin, 2. Aufl., Freiburg u. a. 1985, 3–119.
- Duchhardt*, Heinz, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806, München 1990.
- Externbrink*, Sven, Von Richelieu zu Vauban. Sicherheit, Festungen, Grenzen und Strategie im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17.

- Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 217–239.
- Feine*, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921.
- Friedrich*, Susanne, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007.
- Gérin*, Charles, Le Pape Innocent XI et l'élection de Cologne en 1688 d'après des documents inédits, in: *Revue des Questions historiques* 23 (1883), 76–127.
- Grüne*, Niels, Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im Umfeld von Bischofswahlen in der Frühen Neuzeit, in: Praktiken in der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln 2015, 592–606.
- Haug*, Tilmann, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln 2015.
- Hegel*, Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der Französischen Zeit 1688–1814, Köln 1979.
- Hochedlinger*, Michael, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683–1797, London u. a. 2003.
- Hoffmann-Rehniitz*, Philipp / *Krischer*, André / *Pohlig*, Matthias, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 45 (2018), 218–281.
- Kampmann*, Christoph, Kalkulierter Konflikt? Die Kölner „Doppelwahl“ 1688 und die Entstehung des Pfälzischen Kriegs, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 48 (2021), S. 211–262.
- Klesmann*, Bernd, Bellum solemne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts, Mainz 2007.
- Lesaffer*, Randall, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony. The Justification for the Franco-Spanish War of 1635, in: *Journal of the History of International Law* 8 (2006), 91–123, 141–179.
- Malettké*, Klaus, Hegemonie – Multipolares System – Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1648/1659–1713/1714, Paderborn u. a. 2012.
- Molitor*, Hansgeorg, Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688, Köln 2008.
- O'Connor*, J. T., Negotiator out of season. The career of Wilhelm Egon von Fürstenberg 1629 to 1704, Athens 1978.
- Pastor*, Ludwig von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 14, 2. Aufl., Freiburg 1930.
- Pillorget*, René, La France et l'électorat de Trèves au temps de Charles-Gaspard de la Leyen (1652–1679), in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 78 (1964), 7–34, 118–147.

- Prutz, Hans, Die Kölner Wahl und Frankreichs Friedensbruch 1688, in: Historisches Taschenbuch 9 (1890), 163–204.*
- Redlich, Oswald, Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1961.*
- Reinhardt, Rudolf, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1982, 115–156.*
- Schilling, Heinz, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648–1763, Berlin 1989.*
- Schraut, Sylvia, Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang, in: Vormoderne politische Verfahren, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, 119–137.*
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Maria Theresia – Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie, München 2017.*
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Symbolik und Technik des Wählens in der Vormoderne, in: Kultur und Praxis der Wahlen, hrsg. v. Hedwig Richter / Hubertus Buchstein, Wiesbaden 2016, 31–62.*
- Tischer, Anuschka, Ludwig XIV., Stuttgart 2017.*
- Tischer, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.*
- Tischer, Anuschka, Von kollektiver zu geostrategischer Sicherheit. Der außenpolitische Wandel Frankreichs unter Ludwig XIV., in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles. Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 241–253.*
- Weber, Hermann, Zur Legitimation der Kriegserklärung von 1635, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988), 90–113.*
- Weitlauff, Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726) vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701), Sankt Ottilien 1985.*
- Whaley, Joachim, Germany and the Holy Roman Empire, Bd. 2: The Peace of Westphalia to the Dissolution of the Reich, 1648–1806, Oxford 2011.*
- Wolf, Hubert, Präsenz und Präzedenz. Der kaiserliche Wahlkommissar und die Entwicklung von Verfahren und Zeremoniell bei den fröhneuzeitlichen Bischofswahlen, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hrsg. v. Christoph Dartmann / Günther Wassilowski / Thomas Weller, München 2010, 183–200.*
- Wrede, Martin, Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg, Mainz 2000.*